

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/8344 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des  
Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/6275 –

**Lebensleistung anerkennen – Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und  
Bürgergeld angleichen**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald,  
Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/7642 –

**Schlechterstellung von Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei  
Erwerbsminderung beenden**

## A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung hat festgestellt, dass infolge der Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) durch das Bürgergeld-Gesetz vom 16. Dezember 2022 Anpassungen in anderen Gesetzen notwendig sind. Daneben seien Änderungen in bereits verkündeten Gesetzen erforderlich, da einige noch nicht in Kraft getretene Regelungen aufgrund aktueller Gesetzesvorhaben angepasst werden müssten. Die Bundesregierung verfolgt mit diesem Gesetzentwurf das Ziel, alle Regelungen widerspruchsfrei in die bestehende Rechtsordnung einzufügen und Wertungswidersprüche zu vermeiden. Sie sieht Änderungsbedarf im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), insbesondere bei der Berücksichtigung von Einkommen. Auch mit dem Inkrafttreten des Sozialen Entschädigungsrechts im SGB XIV und der Reform des Soldatenentschädigungsrechts sind aus Sicht der Bundesregierung Anpassungen im SGB XII erforderlich. Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) seien ebenfalls Änderungen vorzunehmen. Im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) hält die Bundesregierung insbesondere klarstellende Änderungen bei den Regelungen zu den Erwerbsminderungsrenten für erforderlich.

Im Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sieht die Bundesregierung neben redaktionellen Änderungen insbesondere Anpassungsbedarf bei der Berechnung der Höhe des Übergangsgelds und bei Bestandteilen der Vermögensanrechnung. Das Soziale Entschädigungsrecht nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) wurde durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 eingeführt und tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Entwicklungen sei das Gesetz vor dem Inkrafttreten anzupassen. Damit verbunden seien auch Anpassungen im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI).

In diesen Zusammenhang seien auch das Bundesversorgungsgesetz (BVG), die Verordnung zur Kriegsopferfürsorge, das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts, das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, das Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts, das Soldatenversorgungsgesetz, das Wohngeldgesetz, das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und das Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz) anzupassen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD will die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der zum einen den Vermögensschonbetrag für Barvermögen und sonstige Geldwerte im Sinne von § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, soweit die Leistungsberechtigten die deutsche Staatsbürgerschaft innehaben oder ein zumindest 10-jähriger rechtmäßiger Aufenthalt besteht, von bisher 10.000 Euro auf 15.000 Euro erhöht und damit eine weitgehende Gleichbehandlung mit den Beziehern von Bürgergeld herstellt. Zum anderen solle der Gesetzentwurf bestimmen, den Vermögensschonbetrag für Barvermögen und sonstige Geldwerte im Sinne von § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, soweit die Leistungsberechtigten keine deutsche Staatsbürgerschaft innehaben oder kein 10-jähriger

rechtmäßiger Aufenthalt besteht, von bisher 10.000 Euro auf 5.000 Euro zu vermindern und damit die bereits vor dem 1. Januar 2023 bestehende Freibetragsregelung wiederherzustellen.

Zwar sei für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII mit dem Bürgergeld-Gesetz der Freibetrag für die Zeit ab dem 1. Januar 2023 von 5.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht worden. Zugleich werde jedoch denjenigen, die Bürgergeld bezögen, ein Schonvermögen von 40.000 Euro im ersten Jahr des Leistungsbezugs (Karenzzeit) und 15.000 Euro für die Zeit danach zugebilligt.

Die bislang unterschiedlichen Freibetragsregelungen zum Schonvermögen für die Bezieher von Bürgergeld als Grundsicherung für Arbeitslose und die Bezieher von Sozialhilfe als Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seien für das zulässige Barvermögen weitgehend anzugleichen; zugleich sei weiterhin der Nachrang der Sozialhilfe angemessen zu berücksichtigen.

Die konkrete Regelung zur Höhe des zulässigen Schonvermögens solle künftig unmittelbar das SGB XII festlegen und nicht eine Durchführungsverordnung regeln. Zu den Folgen der neuen Freibetragsregelung sei eine begleitende Evaluierung und eine regelmäßige Unterrichtung des Bundestages zu bestimmen.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion DIE LINKE. möchte, dass der Deutsche Bundestag feststelle, dass zwei verschiedene Systeme für Menschen in Armut zur Verfügung stünden, zum einen das System der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und zum anderen das für erwerbsunfähige Menschen, die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII – auch Sozialhilfe genannt – erhielten. Gesetzliches Ziel beider Sozialleistungssysteme sei es, das Existenzminimum zu sichern und ein Leben in Würde zu ermöglichen. Während die Leistungshöhe gleich geregelt sei, unterschieden sich beide Systeme bei der Anrechnung der Einkommen und der Vermögen stark. Die Ungleichbehandlung älterer und erwerbsgeminderter Personen führe häufig auch zu Schnittstellenproblemen, etwa beim Übergang zwischen den beiden Systemen oder bei sogenannten „Mischhaushalten“, also Haushalten, in denen Personen aus den verschiedenen Leistungssystemen lebten. Es fehle eine substanzielle Gleichstellung der Leistungssysteme für Menschen in Armut.

Die Fraktion DIE LINKE. will die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Regelungen zur Anrechnung der Vermögen im SGB XII an die Regelungen im SGB II angeglichen werden. Das betreffe unter anderem den Schutz von selbstgenutztem und angemessenem Wohneigentum und den Vermögensschonbetrag, der dann einheitlich 15.000 Euro betragen solle. Des Weiteren seien die Regelungen zur Anrechnung der Einkommen im SGB XII dazu entsprechend den Regelungen im SGB II anzugleichen. Darüber hinaus sei die Regelung der Nachwirkung eines Antrags auf Heizungskosten nach dem SGB II zu übernehmen und für beide Rechtskreise bis 2024 zu verlängern. Auch sei die Regelung zum Mehrbedarf nach dem SGB XII um einen alters- und krankheitsbedingten Mehrbedarf zu ergänzen. Dieser Anspruch solle ohne weitere Beantragung für alle leistungsberechtigten Personen über 65 Jahre und für alle dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen in Höhe von 17 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs bestehen.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8344 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.**

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung, da neben den Klarstellungen und Änderungen zur Anpassung des SGB XII und des SGB XIV aus rechtlichen und rechtsförmlichen Gründen weitere Anpassungen auch unter Berücksichtigung der Regelungen im SGB II erforderlich sind. Sonderregelungen, die bei Leistungserbringungen insbesondere in Gemeinschaftsunterkünften bestehen, werden aufgenommen. Auch das Mindestalter für Leistungen nach dem SGB III, mit dem sich die Förderdauer erhöht, soll von 50 auf 55 Jahre angehoben werden.

Weiterhin sollen zum einen auch Fristen und Mitteilungspflichten im Sozialgesetzbuch angeglichen sowie ergänzende Verfahrensregelungen im Ersten und Zehnten Buch Sozialgesetzbuch und im Sozialgerichtsgesetz insbesondere durch Regelungen zum Antrags- und das Schriftformerfordernis in elektronischer Form geändert werden. Durch die im Ausschuss vorgenommenen Änderungen beziehungsweise Ergänzungen des Gesetzentwurfs sollen zum anderen Erstattungen an die Krankenkassen, Zahlungsmodalitäten und Datenerhebungen insbesondere im Anwendungsbereich des SGB XIV neu gefasst werden.

Des Weiteren wird neben dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte auch das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte und das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit geändert.

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/6275 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/7642 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

## C. Alternativen

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Laut Gesetzentwurf werden, soweit im Bereich des Bundes Mehrausgaben entstehen, diese in den jeweilig betroffenen Einzelplänen ausgeglichen. Geringe oder nicht bezifferbare Beträge seien aufgrund der Änderungen im SGB XII, SGB XI, SGB IX, des BAföG, des BVG und der Verordnung zur Kriegsofferfürsorge zu erwarten.

Die Regelung eines (Wieder-)Eingliederungsversuchs nach dem SGB VI sei mit Finanzwirkungen für die gesetzliche Rentenversicherung verbunden, die nicht verlässlich berechenbar seien, da sie von der Inanspruchnahme des (Wieder-)Eingliederungsversuchs und dem Verhalten der Versicherten abhängig seien. Einzelheiten zu möglichen Minderausgaben aufgrund von Versichertenverläufen sind dem Gesetzentwurf zu entnehmen.

Hinsichtlich der Änderungen des SGB XIV entstehen laut Gesetzentwurf für die Länder durch die Verlängerung des Zeitraums des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person im Geltungsbereich des SGB XIV, in dem die notwendigen Dolmetscher- und Übersetzerkosten bei psychotherapeutischen Leistungen nach Kapitel 5 SGB XIV zu übernehmen sind, zusätzliche Ausgaben von rund 22.000 Euro pro Jahr.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Zu Buchstabe a

Ausweislich des Gesetzentwurfs kann es aufgrund der Änderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen im SGB XII in Einzelfällen im Rahmen der Antragstellung für Bürgerinnen und Bürger zu einem geringen, aber nicht quantifizierbaren zusätzlichen Erfüllungsaufwand kommen. Für das SGB II und das SGB III seien keine Änderungen im Erfüllungsaufwand zu erwarten. Im SGB XIV führe die Verlängerung des Zeitraums des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person im Geltungsbereich des SGB XIV, in dem die notwendigen Dolmetscher- und Übersetzungskosten bei psychotherapeutischen Leistungen nach Kapitel 5 SGB XIV übernommen werden, in geschätzt unter 50 Fällen pro Jahr zu einem Zeitaufwand von je rund 10 bis 15 Minuten.

Durch die Änderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen im BVG und in der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge könne in einzelnen Fällen ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Antragstellung entstehen. Die Fallzahl könne aufgrund fehlender Daten nicht ermittelt werden und sei angesichts der geringen Zahl der Personen von rund 3.500 Fälle für das Jahr 2020 sehr als gering einzuschätzen.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entstehen durch die Änderungen laut Gesetzentwurf keine Kosten.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Laut Gesetzentwurf erwartet die Bundesregierung für die Länder und Kommunen im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII eine Entlastung beim Erfüllungsaufwand in einer Größenordnung von jährlich 100.200 Euro aufgrund der Änderungen zu den Regelungen der Einkommensanrechnung. Dem stehe eine einmalige Erhöhung des Erfüllungsaufwandes in nicht quantifizierbarer Höhe aufgrund der Anpassung von Anwendungssoftware zur Umsetzung der Änderungen sowie bei der statistischen Erfassung von Einnahmen der Leistungsbeziehenden gegenüber.

Durch die rechtliche Klarstellung zum Erfordernis der Trägerzulassung nach § 16k SGB II ändere sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung nicht. Für die Bundesagentur für Arbeit entstehe laut Gesetzentwurf durch die Änderungen beim Übergangsgeld schätzungsweise ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 25.000 Euro. Davon entfielen auf die Änderung des § 67 Absatz 5 SGB IX (Leistungsempfänger im Inland, nicht einkommensteuerpflichtig) etwa 9.000 Euro und auf die Änderung des § 68 Absatz 1 SGB IX (in den Fällen des § 69 SGB IX, Vergleich mit dem fiktiven Arbeitsentgelt nach § 68 SGB IX) rund 16.000 Euro. Den Pflegekassen und den Trägern der Sozialen Entschädigung entstehe durch die Änderung des SGB XI ein sehr geringer nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Im SGB XIV führe die Verlängerung des Zeitraums des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person im Geltungsbereich des SGB XIV, in dem die notwendigen Dolmetscher- und Übersetzungskosten bei psychotherapeutischen Leistungen nach Kapitel 5 SGB XIV zu übernehmen seien, bei geschätzt unter 50 Fällen pro Jahr zu einem Aufwand von insgesamt rund 22.500 Euro für die Träger der Sozialen Entschädigung. Die in § 94 SGB XIV neu geschaffenen Mitteilungspflichten führten zu einem zusätzlichen jährlichen Aufwand für die Träger der Sozialen Entschädigung von unter 200 Euro. Durch die Änderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen im Bundesversorgungsgesetz und in der Verordnung zur Kriegsopterfürsorge könne sich für die Träger der Sozialen Entschädigung geringfügig erhöhter nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand ergeben. Die Fallzahl könne aufgrund fehlender Daten nicht ermittelt werden, dürfte jedoch angesichts der geringen Zahl der Personen, die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt bezögen (2020: rund 3.500 Fälle), sehr gering sein. Die in § 94 SGB XIV neu geschaffenen Mitteilungspflichten führten zu einem zusätzlichen jährlichen Aufwand für die Träger der Sozialen Entschädigung von unter 200 Euro.

Für das Bundesverwaltungsamt ergebe sich aus den Änderungen im Bundesausbildungsförderungsgesetz ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von unter 200 Euro.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen zum Erfüllungsaufwand wurden nicht angestellt.

### F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8344 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 142 wird wie folgt gefasst:

„§ 142 Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften“.

b) Nach der Angabe zu § 146 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 147 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

,1a. In § 27b Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

,4a. In § 38 Satz 1 wird die Angabe „§§ 30, 32, 33 und 35“ durch die Angabe „§§ 30, 32, 33, 35 und 35a“ ersetzt.

d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

,7. § 44a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 41 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 2, 3 und 3a“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

e) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a und 7b eingefügt:

,7a. § 45a Absatz 2 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei der Ermittlung bleiben Leistungsberechtigte außer Betracht, für die keine Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt worden sind. Darüber hinaus bleiben bei der Ermittlung diejenigen Leistungsberechtigten außer Betracht, für die Bedarfe anerkannt worden sind für

1. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für selbstgenutztes Wohneigentum,

2. unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft während der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 bis 6 oder

3. unangemessen hohe Aufwendungen während eines Zeitraums nach § 35 Absatz 3 für Aufwendungen für Unterkunft oder für Heizung oder für Unterkunft und Heizung.“
- 7b. § 72 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.“
- f) Nummer 8 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:
    - aaa) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:  
„Satz 2 wird wie folgt geändert.“.
    - bbb) Die Dreifachbuchstaben fff und ggg werden wie folgt gefasst:
      - fff) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:  
„9. einmalige Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilzuwendungen,“.
      - ggg) Die folgenden Nummern 10 und 11 werden angefügt:
        - „10. Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen und
        11. Einnahmen in Geldeswert, die nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen.“ ‘
  - bb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
    - „bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:  
„Satz 2 Nummer 7 Buchstabe c ist nach dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats anzuwenden. Bei der Anwendung von Satz 2 Nummer 7 Buchstabe d gilt das Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes als Einkommen aus Erwerbstätigkeit.“ ‘
  - g) In Nummer 9 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Buchstabe a“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.
  - h) In Nummer 13 werden die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis 8“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8“ ersetzt.
  - i) In Nummer 15 Buchstabe b werden die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis 8“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8“ ersetzt.



- j) Nach Nummer 16 werden die folgenden Nummern 16a und 16b eingefügt:

„16a. § 142 wird wie folgt gefasst:

„§ 142

Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften

Ist eine nach dem Dritten oder Vierten Kapitel leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht und wird ihr darin unentgeltlich Vollverpflegung und Haushaltsenergie zur Verfügung gestellt, liegt insoweit eine anderweitige Bedarfsdeckung durch Sachleistungsgewährung vor. Wegen dieser anderweitigen Bedarfsdeckung vermindert sich der monatliche Anspruch auf Leistungen für den Lebensunterhalt in Abhängigkeit von der jeweils maßgeblichen Regelbedarfsstufe wie folgt:

1. bei Regelbedarfsstufe 1 um 186 Euro,
2. bei Regelbedarfsstufe 2 um 167 Euro,
3. bei Regelbedarfsstufe 4 um 178 Euro,
4. bei Regelbedarfsstufe 5 um 131 Euro und
5. bei Regelbedarfsstufe 6 um 98 Euro.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Sachleistung im Auftrag oder mit Zustimmung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger oder einen privaten Dritten erbracht wird. Der zuständige Träger der Sozialhilfe hat dem öffentlich-rechtlichen Träger oder privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit für die anderweitige Bedarfsdeckung für Verpflegung und Haushaltsstrom Aufwendungen in Höhe der in Satz 2 benannten Beträge zu erstatten.“

16b. § 146 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Leistungsbeginn richtet sich für Leistungen nach dem Vierten Kapitel nach § 44 und im Übrigen nach § 18.“ ‘

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- ,(2a) Die Schriftform kann auch ersetzt werden
1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, wenn
    - a) bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt;
    - b) bei der Kommunikation zwischen dem Versicherten und seiner Krankenkasse die Identität mit der elektronischen Gesundheitskarte nach § 291a des Fünften Buches oder mit der digitalen Identität nach § 291 Absatz 8 des Fünften Buches elektronisch nachgewiesen wird;
    - c) die Voraussetzungen nach § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes vorliegen;
  2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
    - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
    - b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
    - c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
    - d) mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;
  3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde
    - a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;
    - b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.'

3. Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:
- „(2b) Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Absatz 2a Nummer 1 Buchstabe c.“
4. Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 2c.“
3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:
- „§ 68 Abweichende Leistungserbringung in Gemeinschaftsunterkünften“.
- b) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:
- „§ 80 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“.“
- b) Der Nummer 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. einmalige Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen.“ “
- c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:
- „10a. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Abweichende Leistungserbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Ist eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht, kann der Anspruch auf Bürgergeld, soweit er sich auf die Bedarfe für Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, in Form von Sachleistungen erfüllt werden. Der Wert der Sachleistung nach Satz 1 beträgt

1. bei Erwachsenen, bei denen der Regelbedarf für eine alleinstehende Person anerkannt wird, 186 Euro,
2. bei Erwachsenen, die mit einem Partner zusammenleben, 167 Euro,
3. bei jungen Erwachsenen, die das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 149 Euro,

4. bei Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren 178 Euro,
5. bei Kindern von 6 bis unter 14 Jahren 131 Euro und
6. bei Kindern von 0 bis unter 6 Jahren 98 Euro.

Wird die Sachleistung im Auftrag oder mit Zustimmung der Agentur für Arbeit durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger oder einen privaten Dritten erbracht, gilt dies als Leistung nach diesem Buch. Die Agentur für Arbeit hat dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung einschließlich Haushaltsstrom in Höhe der in Satz 2 benannten Beträge zu erstatten.“

4. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 5

#### Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 89 Satz 3 wird die Angabe „50.“ durch die Angabe „55.“ und die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.
  2. In § 141 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 5 erster Halbsatz“ durch die Wörter „§ 36a Absatz 2a Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt.
  3. In § 404 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe a werden die Wörter „mit Satz 2, oder Absatz 3“ durch die Wörter „mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, § 312 Absatz 1“ ersetzt.“
5. Nach Artikel 5 werden die folgenden Artikel 5a und 5b eingefügt:

#### „Artikel 5a

#### Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. In § 18a Absatz 2a Nummer 1 werden die Wörter „in Verbindung mit § 15 Absatz 2“ gestrichen.

#### Artikel 5b

##### Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „§ 27d Absatz 1 Nummer 3 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Vierzehnten Buches“ ersetzt.
    - b) In Nummer 3 wird das Komma und werden die Wörter „§ 35a des Achten Buches oder § 27d Absatz 1 Nummer 3 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „oder § 35a des Achten Buches und keine Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Vierzehnten Buches“ ersetzt.
  2. In § 217f Absatz 4b Satz 3 werden die Wörter „§ 36a Absatz 2 Satz 5“ durch die Wörter „§ 36a Absatz 2a Nummer 1 Buchstabe a und b“ ersetzt.
6. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

#### „Artikel 7a

##### Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
    - „b) die ein anderes technisches Format als das Ausgangsdokument, das verbunden ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde, erhalten haben.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
  - a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur oder welche Behörde die Signaturprüfung als Inhaber des Siegels ausweist,
  - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur oder des Siegels ausweist und
  - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur oder diesem Siegel zugrunde lagen;
2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur oder durch ein dauerhaft überprüfbares qualifiziertes elektronisches Siegel der Behörde ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format erhalten hat als das Ausgangsdokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, nach Satz 1 Nummer 2 beglaubigt, so muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nummer 1 für das Ausgangsdokument enthalten.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Absatz 2 und 2a“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 4 Nummer 3“ durch die Wörter „Absatz 2a Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt und werden nach dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder für das nach § 36a Absatz 2a Nummer 3 Buchstabe a des Ersten Buches erforderliche Siegel“ eingefügt.

7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 0 bis 0b vorangestellt:
0. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale  
Entschädigung – (Vierzehntes Buch Sozialge-  
setzbuch – SGB XIV)“.**
- 0a. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe zu § 60 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 60a Datenerhebung“.
- b) Nach der Angabe zu § 122 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 122a Zahlung“.
- c) Nach der Angabe zu § 143 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 143a Wahrnehmung von Pflichten bei der Versorgung mit Hilfsmitteln“.
- 0b. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- b) Der Nummer 6 wird folgender Buchstabe c angefügt:
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Die Krankenkasse
1. benennt der zuständigen Verwaltungsbehörde vierteljährlich die Personen, die Krankengeld der Sozialen Entschädigung beziehen,
  2. macht gegenüber der zuständigen Verwaltungsbehörde vierteljährlich die für die Entrichtung der Beträge erforderlichen Angaben und
  3. legt der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Anfrage Nachweise für die nach den Nummern 1 und 2 gemachten Meldungen vor.“
- c) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 6a bis 6e eingefügt:
- 6a. § 57 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 46“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Hierzu zählt auch die Wahrnehmung der sich aus dem Medizinprodukterecht ergebenden Pflichten.“
- c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 46“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

6b. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Erstattung an Krankenkassen

(1) Den Krankenkassen werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde halbjährlich die Aufwendungen erstattet, die ihnen nach § 57 Absatz 2, 3 und 4, den §§ 143 und 151 entstehen.

(2) Für Aufwendungen der Jahre 2024 bis 2029 werden die Erstattungsansprüche der Krankenkassen nach Absatz 1 pauschal abgegolten. Grundlage für die Festsetzung des Pauschalbetrages eines Kalenderjahres ist die Erstattung der Aufwendungen des Vorjahres. Die Festsetzung des Pauschalbetrages für das Jahr 2024 erfolgt dabei auf Grundlage der für die Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 nach § 20 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach Gesetzen, die § 20 des Bundesversorgungsgesetzes ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar erklärt haben, jeweils für das Jahr 2023 gezahlten Erstattungsbeträge. Der sich daraus ergebende Betrag wird einmalig für das Jahr 2024 um 10 Prozent erhöht. Der für das Jahr 2024 erhöhte Betrag sowie in den Folgejahren der Betrag nach Satz 2 werden um den Prozentsatz verändert, um den sich die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach Kapitel 9, den §§ 144 und 148 am 1. Juli des Jahres im Vergleich zum 1. Juli des Vorjahres verändert hat. Dieses Ergebnis wird danach um den Prozentsatz verändert, um den sich die Ausgaben der Krankenkassen je Mitglied und Rentner einschließlich der Familienangehörigen für Leistungen der Krankenbehandlung, mit Ausnahme für Leistungen der Hilfsmittelversorgung, nach dem Dritten Kapitel Fünfter Abschnitt Erster und Zweiter Titel sowie Siebter und Achter Abschnitt des Fünften Buches jeweils im ersten Halbjahr gegenüber dem ersten Halbjahr des Vorjahres verändert haben.

(3) Der von den einzelnen Ländern zu tragende Anteil am Pauschalbetrag nach Absatz 2 bestimmt sich nach deren Anteil an der Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach Kapitel 9, den §§ 144 und 148 am 1. Juli des jeweiligen Jahres. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt die von den Ländern zu zahlenden jährlichen Anteile am Pauschalbetrag bekannt. Die zuständige Verwaltungsbehörde zahlt ihren jeweiligen Anteil am Pauschalbetrag in Teilbeträgen an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen. Der jeweils für das erste Kalenderhalbjahr zu zahlende Teilbetrag wird als Abschlagszahlung in Höhe von 40 Prozent des Pauschalbetrages des Vorjahres zum 1. Juli des Jahres geleistet. Der verbleibende Restbetrag ist zum Ende des Kalenderjahres zu leisten.



(4) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen verteilt den Pauschalbetrag nach Absatz 2 in Höhe von 75 Prozent auf die Krankenkassen nach ihrem Anteil an den risikoadjustierten Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nach § 266 des Fünften Buches. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen verteilt den Pauschalbetrag in Höhe von 25 Prozent nach ihrem jeweiligen Anteil an den Anspruchsberechtigten nach § 57 Absatz 3 und 4 und den §§ 143 und 151, die weder Mitglied einer Krankenkasse noch nach § 10 des Fünften Buches familienversichert sind. Die Ermittlung des Anteils einer Krankenkasse an den risikoadjustierten Zuweisungen erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des zum Zeitpunkt der Verteilung aktuell abgeschlossenen Jahresausgleichs nach § 266 Absatz 7 Satz 3 des Fünften Buches. Für die landwirtschaftliche Krankenkasse ist aus dem Anteil an dem Pauschalbetrag nach Absatz 2, der nach risikoadjustierten Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds verteilt wird, vorab ein Anteil abzuziehen, der sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Versicherten dieser Krankenkasse zu der Anzahl der Versicherten aller Krankenkassen am 1. Juli des Vorjahres bemisst und an die landwirtschaftliche Krankenkasse auszuführen ist. Die Krankenkassen melden dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach Aufforderung die Anzahl der Anspruchsberechtigten nach § 57 Absatz 3 und 4 und den §§ 143 und 151. Maßgebend für die Anzahl der Anspruchsberechtigten sind jeweils die Verhältnisse zum 1. Juli des Vorjahres.

(5) Für Aufwendungen ab dem Jahr 2030 werden die Erstattungsansprüche der Krankenkassen nach Absatz 1 ebenfalls pauschal abgegolten. Der Berechnung des Pauschalbetrages sind valide Daten zugrunde zu legen.

(6) Näheres zu den Pauschalabgeltungen nach den Absätzen 2 und 5, einschließlich der zu deren Einführung erforderlichen Melde- und Datenaustauschverfahren sowie die Einzelheiten zur Durchführung der Verfahren, regelt eine Verwaltungsvereinbarung, die die Bundesstelle für Soziale Entschädigung mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen abschließt. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Gesundheit und der Länder.

(7) Können sich die Bundesstelle für Soziale Entschädigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nicht auf eine Verwaltungsvereinbarung nach Absatz 6 einigen oder stimmen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit oder die Länder einer Verwaltungsvereinbarung nicht zu, können die Bundesstelle für Soziale Entschädigung oder der Spitzenverband Bund der Krankenkassen ein Schiedsstellenverfahren einleiten. Die Schiedsstelle legt den Vereinbarungsinhalt fest. Entsprechendes gilt, wenn die Bundesstelle für Soziale Entschädigung oder der Spitzenverband Bund der Krankenkassen eine Anpassung der Verwaltungsvereinbarung nach Absatz 6 verlangt und eine Einigung hierüber nicht zustande

kommt. Die Entscheidung der Schiedsstelle bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bundesministeriums für Gesundheit. Die Schiedsstelle besteht aus einem oder einer unparteiischen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern sowie je fünf Vertretern oder Vertreterinnen der Länder und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen. Der oder die Vorsitzende und die unparteiischen Mitglieder werden von den Ländern und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemeinsam bestellt. Können sich die Länder und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nicht auf einzelne oder mehrere unparteiische Mitglieder einigen, werden diese vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit bestellt. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Länder und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu gleichen Teilen.

(8) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(9) Soweit es ab dem Jahr 2030 an einer Regelung für die Festsetzung des Pauschalbetrages nach Absatz 5 fehlt, gelten die Absätze 2 bis 4 sowie 10 entsprechend.

(10) Den Krankenkassen werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde kalenderhalbjährlich Verwaltungskosten in Höhe von 5 Prozent der Pauschalbeträge nach den Absätzen 2 und 5 erstattet.“

6c. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

#### „§ 60a

##### Datenerhebung

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt für erstmals ab dem 1. Januar 2024 bewilligte Leistungen nach Kapitel 5 dieses Buches an die nach § 57 Absatz 2 bis 4 zuständige Krankenkasse folgende Daten:

1. den Namen und Vornamen des Berechtigten,
2. das Geburtsdatum und den Geburtsort des Berechtigten,
3. die Anschrift des Berechtigten,
4. das Aktenzeichen der zuständigen Verwaltungsbehörde,
5. die Krankenversicherungsnummer des Berechtigten,

6. die Rechtsgrundlage und den Zeitpunkt des festgestellten Anspruchs und
7. die anerkannte Schädigungsfolge.

Zusätzlich übermittelt die zuständige Verwaltungsbehörde eine Kopie des aktuellen Anerkennungsbescheides. Die Übermittlung der Daten und der Kopie des Anerkennungsbescheides erfolgt unverzüglich nach Feststellung des Anspruches auf Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung. Die Verwaltungsbehörde informiert die Krankenkasse unverzüglich über ihr bekannte Änderungen der in Satz 1 genannten Daten. Bei Änderung der Anspruchsvoraussetzungen übermittelt sie der Krankenkasse unverzüglich eine Kopie des Neufeststellungsbescheides.

(2) Werden der Krankenkasse Tatsachen bekannt, die zu einer Änderung der nach Absatz 1 übermittelten Daten führen können, so teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Verwaltungsbehörde mit. Die Verwaltungsbehörde prüft, ob eine Änderung der nach Absatz 1 übermittelten Daten angezeigt ist und meldet Änderungen nach Absatz 1.

(3) Für Berechtigte, die einen Anspruch auf Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung gemäß § 143 Absatz 1 haben und eine monatliche Zahlung nach § 83 oder § 144 beziehen, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine erstmalige Übermittlung der Daten bis zum 31. Dezember 2024 zu erfolgen hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Krankenkasse meldet der zuständigen Verwaltungsbehörde bis zum 31. Dezember 2024 die ihr bekannten Berechtigten, die einen Anspruch auf eine Absicherung gegen Krankheit nach § 151 Absatz 1 haben, sowie die nicht von Absatz 3 umfassten Berechtigten, die weder Mitglied einer Krankenkasse noch nach § 10 des Fünften Buches familienversichert sind. Für diese Fälle übermittelt die zuständige Verwaltungsbehörde der zuständigen Krankenkasse bis zum 31. Dezember 2025 die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Daten und eine Kopie des aktuellen Anerkennungsbescheides.

(5) Für die Jahre 2026 bis 2028 teilen die Krankenkassen den zuständigen Verwaltungsbehörden kalenderhalbjährlich mit

1. die nach den Absätzen 1, 3 und 4 gemeldeten Personen, die Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung erhalten,
2. die Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung, einschließlich des Diagnoseschlüssels, oder als Absicherung gegen Krankheit, die in den Fällen nach Nummer 1 erbracht werden und
3. die Aufwendungen, die bei der Leistungserbringung der Krankenkassen entstanden sind.

Für Datenübermittlungen zwischen den Leistungserbringern der Krankenbehandlung und den Krankenkassen gilt die Mitteilung nach Satz 1 als Aufgabe im Sinne von § 59. Zugleich übermitteln die Krankenkassen die Daten nach Satz 1 in anonymisierter Form an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen.

(6) Die Bundesstelle für Soziale Entschädigung stellt den zuständigen Verwaltungsbehörden, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit anonymisierte Auswertungen über die auftragsgemäße Erbringung der Krankenbehandlung nach diesem Buch zur Verfügung. Bei der Bundesstelle für Soziale Entschädigung werden hierfür folgende Daten anonymisiert erfasst:

1. Anzahl der gemeldeten Leistungsfälle aufgegliedert nach
  - a) Ländern,
  - b) Krankenkassen,
  - c) Diagnoseschlüsseln und
  - d) Leistungsbereichen sowie
2. die Höhe der Aufwendungen der Krankenkassen.

Die zuständigen Verwaltungsbehörden übermitteln der Bundesstelle für Soziale Entschädigung die von den Krankenkassen zur Verfügung gestellten Angaben nach Absatz 5 in strukturierter und anonymisierter Form. Die Bundesstelle für Soziale Entschädigung legt das strukturierte Format für die anonymisierte Übermittlung der Daten einheitlich fest und erstellt auf dieser Grundlage halbjährlich, erstmals zum 1. Juli 2027 und letztmalig zum 1. Juli 2029, eine Auswertung der von den zuständigen Landesbehörden übermittelten Daten.

(7) Die Krankenkassen melden die in Absatz 5 Satz 1 genannten Daten ab dem Jahr 2029 in anonymisierter Form an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen. Für die Datenmeldung legt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen das strukturierte Format für die anonymisierte Übermittlung der Daten fest.“

- 6d. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „halbjährlich“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „halbjährlich“ wird gestrichen.
    - bb) Die Angabe „5“ wird durch die Angabe „10“ ersetzt.

- cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Die Höhe der Pauschale wird nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Regelung von den Trägern der Sozialen Entschädigung und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. evaluiert. Diese treffen zu den Einzelheiten der Evaluierung eine Vereinbarung.“
- 6e. Nach § 62 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Handelt es sich bei den Leistungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 um eine Versorgung mit Hilfsmitteln, werden diese entsprechend § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 erbracht. Die §§ 56 und 57 Absatz 5, die §§ 58 und 59 Absatz 2 und § 61 gelten entsprechend.“
- d) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Übergangsgeld nach Satz 1 Nummer 1 wird nicht erbracht beim Bezug von Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt nach § 63 Absatz 2 des Neunten Buches oder beim Bezug von Leistungen nach § 63 Absatz 3 Satz 2 des Neunten Buches.“
- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Bemessung der Unterhaltsbeihilfe ist § 93 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass in Fällen des Verbleibs in der eigenen Unterkunft der monatliche Regelbedarf das Zweifache der jeweils maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches beträgt.“
- e) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:
- „12a. In § 85 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, oder einen monatlichen Betrag nach § 144 Absatz 1 erhält, in dem eine Geldleistung nach § 45 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung enthalten ist.“ ersetzt.“
- f) Nummer 13 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 wird das Wort „ermittelt“ gestrichen und wird nach dem Wort „Monats“ das Wort „ermittelt“ eingefügt.
- bbb) In Satz 3 werden die Wörter „die Geschädigten glaubhaft machen“ durch die Wörter „die oder der Geschädigte glaubhaft macht“ ersetzt.
- ccc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Vergleichseinkommen“ die Wörter „wie folgt“ eingefügt.

- bb) In Buchstabe b Satz 4 werden die Wörter „die Geschädigten auf den danach möglichen Einkommenserwerb ohne rechtfertigenden Grund verzichten“ durch die Wörter „die oder der Geschädigte auf den im Anschluss möglichen Einkommenserwerb ohne rechtfertigenden Grund verzichtet“ ersetzt.
- g) Nach Nummer 18 werden die folgenden Nummern 18a und 18b eingefügt:
- „18a. Nach § 122 wird folgender § 122a eingefügt:

„§ 122a

Zahlung

Die Leistungen nach § 3 Satz 1 Nummer 5 bis 7 sowie 11 und 12 werden in Monatsbeträgen zuerkannt, auf volle Eurobeträge aufgerundet und monatlich im Voraus gezahlt. Die Leistung nach § 48 wird tageweise zuerkannt.“

18b. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Aufgaben nach § 60 Absatz 6, § 60a Absatz 6 und § 80 Absatz 3 Satz 3,“.
- b) In Absatz 6 in dem zweiten Satzteil werden nach den Wörtern „Wahrnehmung der Aufgaben nach“ die Wörter „§ 60 Absatz 6 und nach“ eingefügt.“
- h) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
- „19. § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127

Erhebungsmerkmale

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Buches und zu dessen Fortentwicklung werden folgende Merkmale erhoben:

1. das Geschlecht der leistungsberechtigten Person,
2. das Land und die Kennnummer des zuständigen Trägers der Sozialen Entschädigung,
3. die Zugehörigkeit zu den Empfängergruppen:
  - a) Geschädigte, aufgegliedert nach dem Grad der Schädigungsfolgen,
  - b) Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende,
4. die Art des schädigenden Ereignisses:
  - a) Gewalttat, aufgegliedert nach
    - aa) Gewalttat im Inland oder
    - bb) Gewalttat im Ausland,

- b) Weltkriegsauswirkungen und Fälle nach § 139,
  - c) Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe,
  - d) Ereignis im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes,
  - e) Gewahrsam im Sinne des Häftlingshilfegesetzes,
  - f) rechtsstaatswidrige Verwaltungsmaßnahme im Sinne des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
  - g) rechtsstaatswidrige Entscheidung oder Maßnahme im Sinne des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
5. die Zahl der Anträge im Erhebungsmonat, aufgegliedert nach Empfängergruppen,
6. die Zahl der im Erhebungsmonat erledigten Anträge, aufgegliedert nach
- a) Leistungsempfängergruppen und
  - b) der Art der Erledigung, aufgegliedert nach
    - aa) Ablehnung,
    - bb) Bewilligung,
    - cc) Rücknahme des Antrags und
    - dd) sonstige Erledigung,
7. die Zahl der Fälle im Erhebungsmonat mit
- a) Ausübung des Wahlrechts nach § 152 Absatz 1 oder
  - b) Überführung nach § 152 Absatz 4.
- (2) In den von der Richtlinie 2004/80/EG erfassten Fällen werden zudem folgende Merkmale erhoben:
- 1. die Staatsangehörigkeit der Person, die eine Entschädigungsleistung erhält,
  - 2. der Staat, in dem die gesundheitliche Schädigung eingetreten ist,
  - 3. Art und Umfang der Entschädigungsleistung,
  - 4. Zahl der Ablehnungen und
  - 5. die Dauer des Verfahrens einschließlich eines etwaigen Widerspruchsverfahrens.““

- i) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. § 128 wird wie folgt gefasst:

„§ 128

Erhebungsmerkmale zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialen Entschädigung

Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Buches und zu dessen Fortentwicklung wird jeweils die Gesamtsumme der Ausgaben und die Gesamtsumme der Einnahmen der Sozialen Entschädigung erhoben, aufgegliedert nach den in § 127 Absatz 1 Nummer 4 genannten Arten des schädigenden Ereignisses.“ ‘

- j) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23. § 143 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 45, 54 bis 59 und 61 gelten entsprechend.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 18a des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung findet auf Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 weiter Anwendung.“

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 18a des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung findet auf Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 weiter Anwendung.“

- d) Absatz 5 wird aufgehoben.‘

- k) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:

„23a. Nach § 143 wird folgender § 143a eingefügt:

„§ 143a

Wahrnehmung von Pflichten bei der Versorgung mit Hilfsmitteln

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde nimmt für Hilfsmittel, die bis zum 31. Dezember 2023 nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar erklärt, erbracht wurden, die sich aus dem Medizinproduktrecht ergebenden Pflichten wahr. Gleiches gilt für Hilfsmittel, die nach § 142 Absatz 2 oder § 143 Absatz 2 und 3 erbracht werden. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann im Einzelfall die zuständige Unfallkasse des Landes mit der Wahrnehmung der Pflichten beauftragen.



(2) Im Fall einer Beauftragung nach Absatz 1 Satz 3 gilt § 61 Absatz 1 entsprechend. § 61 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Erstattungsbetrages die Anschaffungskosten des Hilfsmittels zugrunde gelegt werden und die Verwaltungskosten einmalig nach Auftragserteilung zu erstatten sind.“ ‘

- l) Nach Nummer 25 werden die folgenden Nummern 25a und 25b eingefügt:

„25a. § 147 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:  
„4. sie nicht einen monatlichen Betrag nach § 144 Absatz 1 erhalten, in dem eine Geldleistung nach § 144 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 enthalten ist.“

25b. § 148 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:  
„4. sie nicht einen monatlichen Betrag nach § 144 Absatz 1 erhalten, in dem eine Geldleistung nach § 144 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 enthalten ist.“ ‘

- m) Nummer 26 wird wie folgt gefasst:

„26. § 151 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.‘

- n) Der Nummer 27 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Berechtigte nach § 142, die ausschließlich eine Grundrente nach den §§ 31, 40, 45 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a bis c des Bundesversorgungsgesetzes im Dezember 2023 erhalten haben, erhalten ab dem 1. Januar 2024 Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 4 und 6 bis 22 mit Ausnahme der §§ 84 und 86. § 152 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Berechtigte, denen Leistungen nach § 143 Absatz 2 oder Absatz 3 zustehen oder die einen Anspruch als Vollwaise nach § 46 des Bundesversorgungsgesetzes haben.‘ ‘

8. Artikel 11 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 11

Weitere Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2652), das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Absatz 5 werden nach dem Wort „Versorgungskrankengeld,“ die Wörter „Krankengeld der Soldatenentschädigung,“ eingefügt.
2. § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127

Erhebungsmerkmale

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Buches und zu dessen Fortentwicklung werden folgende Merkmale erhoben:

1. das Geschlecht, das Geburtsjahr und der gewöhnliche Aufenthaltsort der leistungsberechtigten Person,
2. das Land und die Kennnummer des zuständigen Trägers der Sozialen Entschädigung,
3. die Zugehörigkeit zu den Empfängergruppen:
  - a) Geschädigte, aufgegliedert nach dem Grad der Schädigungsfolgen,
  - b) Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende,
4. die Art des schädigenden Ereignisses:
  - a) Art der Gewalttat, aufgegliedert nach Gruppen von Straftatbeständen und Täter-Opfer-Beziehung sowie
    - aa) Gewalttat im Inland oder
    - bb) Gewalttat im Ausland,
  - b) Weltkriegsauswirkungen und Fälle nach § 139,
  - c) Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, aufgegliedert nach
    - aa) Datum der Schutzimpfung oder der anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe,
    - bb) Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffes oder der anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe sowie
    - cc) Name der Krankheit, gegen die geimpft oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe getroffen wurde,

- d) Ereignis im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes,
  - e) Gewahrsam im Sinne des Häftlingshilfegesetzes,
  - f) rechtsstaatswidrige Verwaltungsmaßnahme im Sinne des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
  - g) rechtsstaatswidrige Entscheidung oder Maßnahme im Sinne des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
5. das Vorliegen des Krankenversicherungsverhältnisses und die Angabe, ob es sich um eine gesetzliche oder private Krankenversicherung handelt,
6. die Art und Anzahl der erbrachten einmaligen Leistungen im Laufe des Erhebungsmonats sowie die Art und Anzahl der erbrachten laufenden Leistungen zum letzten Tag des Erhebungsmonats,
7. die Zahl der Anträge im Erhebungsmonat, aufgegliedert nach Empfängergruppen,
8. die Zahl der im Erhebungsmonat erledigten Anträge, aufgegliedert nach
- a) Leistungsempfängergruppen und
  - b) der Art der Erledigung, aufgegliedert nach
    - aa) Ablehnung,
    - bb) Bewilligung,
    - cc) Rücknahme des Antrags und
    - dd) sonstige Erledigung,
9. die Zahl der Fälle im Erhebungsmonat mit
- a) Ausübung des Wahlrechts nach § 152 Absatz 1 oder
  - b) Überführung nach § 152 Absatz 4.
- (2) In den von der Richtlinie 2004/80/EG erfassten Fällen werden zudem folgende Merkmale erhoben:
- 1. die Staatsangehörigkeit der Person, die eine Entschädigungsleistung erhält,
  - 2. der Staat, in dem die gesundheitliche Schädigung eingetreten ist,
  - 3. Art und Umfang der Entschädigungsleistung,
  - 4. Zahl der Ablehnungen und
  - 5. die Dauer des Verwaltungsverfahrens einschließlich eines etwaigen Widerspruchsverfahrens.
- (3) Zusätzliche Erhebungsmerkmale von Absatz 1 Nummer 6 sind:
- 1. Schnelle Hilfen, aufgegliedert nach
    - a) Leistungen des Fallmanagements und

- b) Leistungen in einer Traumaambulanz, aufgegliedert nach
  - aa) Anzahl der Sitzungen,
  - bb) Dolmetscherkosten und
  - cc) Fahrkosten,
- 2. Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung, aufgegliedert nach
  - a) ergänzenden Leistungen der Krankenbehandlung,
  - b) Versorgung mit Hilfsmitteln,
  - c) Krankengeld der Sozialen Entschädigung,
  - d) Beihilfen bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage,
  - e) Zuschüssen bei Zahnersatz,
  - f) Erstattung von Kosten bei selbstbeschaffter Krankenbehandlung,
  - g) Erstattung von Kosten für Krankenbehandlung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt,
  - h) Beiträgen zur Arbeitsförderung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Alterssicherung sowie
  - i) Reisekosten, soweit diese nicht nach § 57 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 3 von der zuständigen Krankenkasse erbracht werden,
- 3. Leistungen zur Teilhabe, aufgegliedert nach
  - a) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
  - b) unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen,
  - c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
  - d) Leistungen zur Sozialen Teilhabe,
- 4. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, aufgegliedert nach
  - a) Leistungen nach dem Elften Buch mit Ausnahme der vollstationären Pflege,
  - b) vollstationärer Pflege nach § 43 des Elften Buches,
  - c) ergänzenden Leistungen nach § 75,
  - d) häuslicher Pflege im Arbeitgebermodell,
- 5. Leistungen bei Blindheit,
- 6. Entschädigungszahlungen an Geschädigte, aufgegliedert nach
  - a) monatlichen Entschädigungszahlungen und
  - b) Abfindungen,

7. Entschädigungszahlungen an Witwen und Witwer sowie an hinterbliebene Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, aufgegliedert nach
    - a) monatlichen Entschädigungszahlungen und
    - b) Abfindungen,
  8. monatliche Entschädigungszahlungen an Waisen,
  9. monatliche Entschädigungszahlungen an hinterbliebene Eltern,
  10. Berufsschadensausgleich,
  11. Besondere Leistungen im Einzelfall, aufgegliedert nach
    - a) Leistungen zum Lebensunterhalt,
    - b) der Leistung zur Förderung einer Ausbildung,
    - c) Leistungen zur Weiterführung des Haushalts und
    - d) Leistungen in sonstigen Lebenslagen,
  12. Leistungen bei Überführung und Bestattung, aufgegliedert nach
    - a) Überführung und
    - b) Bestattung,
  13. Ausgleich in Härtefällen und
  14. Leistungen nach den Vorschriften zu Besitzständen mit Ausnahme der §§ 143 und 151, aufgegliedert nach
    - a) der Zugehörigkeit zu den Empfängergruppen
      - aa) Geschädigte,
      - bb) Nichtgeschädigte mit eigenem Anspruch oder
      - cc) Nichtgeschädigte mit mittelbarem Anspruch,
    - b) der jeweiligen Vorschrift zu Besitzständen des Kapitels 23 und
    - c) der Art des schädigenden Ereignisses.“
3. § 128 wird wie folgt gefasst:

„§ 128

Erhebungsmerkmale zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialen Entschädigung

Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Buches und zu dessen Fortentwicklung werden folgende Merkmale zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialen Entschädigung erhoben:

1. die Ausgaben für die Erstattung an Krankenkassen nach § 60,
2. die weiteren Ausgaben, aufgegliedert nach den in § 127 Absatz 3 genannten zusätzlichen Erhebungsmerkmalen, und

3. die Einnahmen, jeweils im Inland und Ausland, aufgliedert nach den Einnahmearten:
  - a) Übergang und Überleitung von Ansprüchen,
  - b) Erstattungsansprüche zwischen den Leistungsträgern,
  - c) Rückforderungen gegenüber Erben und Geldinstituten bei Überzahlungen im Todesfall,
  - d) Tilgung von Darlehen und
  - e) Zinsen von Darlehen.“ ‘
9. Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „Satz 1“ wird durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
  - b) Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:
    - ,bbb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.‘
10. Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 13

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 107b folgende Angabe eingefügt:

„§ 107c Neuregelung der Ermittlung von Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft zum 1. Januar 2025“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „sein Wirtschaftswert“ durch die Wörter „das Unternehmen“ und die Wörter „festgesetzten Grenzwert erreicht; der Ertragswert für Nebenbetriebe bleibt hierbei unberücksichtigt“ durch die Wörter „anhand des Flächenwertes oder des Arbeitsbedarfs festgesetzten Grenzwert erreicht“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
  - c) Die Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.
3. § 6 wird aufgehoben.
4. Nach § 10 Absatz 3 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Das Nähere zur Angemessenheit der Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft bestimmt die Satzung. Diese kann die Erstattungsfähigkeit der Kosten für selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte begrenzen.“

5. Dem § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 43 Absatz 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
6. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
7. In § 34 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „oder § 85 Abs. 3b“ gestrichen.
8. § 35 wird aufgehoben.
9. § 84 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
  - b) Absatz 7 wird Absatz 5.
10. § 85 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3b wird aufgehoben.
  - b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:  
„(11) Personen, die am 31. Dezember 2024 nach § 85 Absatz 3b in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit waren, sind ab dem 1. Januar 2025 in dieser Tätigkeit versicherungsfrei. Sie können bis zum 30. Juni 2025 erklären, dass die Versicherungsfreiheit nicht eintreten soll. Wird die Erklärung abgegeben, besteht Versicherungspflicht ab dem 1. Januar 2025.“
11. Nach § 107b wird folgender § 107c eingefügt:

„§ 107c

Neuregelung der Ermittlung von Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft zum 1. Januar 2025

§ 32 Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 und 6 in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, soweit der Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag für Zeiträume vor dem 1. Januar 2025 festzustellen ist.“ ‘

11. Nach Artikel 13 werden die folgenden Artikel 13a und 13b eingefügt:

„Artikel 13a

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
  - „1. durch seine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn bei Eintritt der Versicherungspflicht eine Beitragsfestsetzung in die in § 40 Absatz 1 Satz 6 genannte höchste Beitragsklasse erfolgt, oder“.
2. § 11 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Nähere zur Angemessenheit der Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft bestimmt die Satzung. Diese kann die Erstattungsfähigkeit der Kosten für selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte begrenzen.“
3. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Wirtschaftswert,“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) Die Absätze 4 bis 5a werden die Absätze 3 bis 5.
  - d) In Absatz 6 werden die Wörter „Wirtschaftswerts oder des Arbeitsbedarfs“ durch die Wörter „Beitrags nach Absatz 1“ ersetzt.
4. In § 48 Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 5a“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

### Artikel 13b

#### Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch Artikel 87 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Alterssicherung der Landwirte“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.

12. Artikel 16 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
  2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „, mit der folgenden Maßgabe, dass“ durch die Wörter „, Soweit es für die berechnete Person günstiger ist, richtet sich der Einsatz von Einkommen und Vermögen nach Satz 1 mit der Maßgabe, dass“ ersetzt.
    - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 27d Absatz 5 Satz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 26c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.



- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 27d Absatz 5 Satz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 26c Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
  - „5. bei der Ermittlung der Vermögensschonbeträge nach § 25f des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung an Stelle des Betrages von
    - a) 40 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des 40fachen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird,
    - b) 35 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des 35fachen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird,
    - c) 20 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des 20fachen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird und
    - d) 2 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird.“ ‘

13. Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 16a eingefügt:

#### „Artikel 16a

#### Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 84 Absatz 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ ein Komma und die Wörter „schriftformersetzend nach § 36a Absatz 2a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes“ eingefügt.‘

14. Artikel 17 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 17

#### Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 38 Nummer 4 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „4. die in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Berechnungsgrößen nach einer gesetzlichen Änderung nach § 43 zum 1. Januar jedes zweiten Jahres fortzuschreiben und die bisherigen

Anlagen 1 bis 3 zu ersetzen. Soweit der Deutsche Bundestag beschließt, die Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 12 Absatz 1), die Mietenstufen (§ 12 Absatz 2) oder die Höhe des Wohngeldes (§ 19) für ein solches Jahr neu festzusetzen, hat dieser Beschluss Vorrang gegenüber der Verordnungsermächtigung.“

15. In Artikel 19 werden jeweils die Wörter „Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch“ durch die Wörter „Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
16. Artikel 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Absätze 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 6“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Artikel 3 Nummer 6, die Artikel 12, 13 Nummer 4, Artikel 13a Nummer 2, die Artikel 14, 15 und 20 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“
  - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Artikel 2, 4, 5a, 9, 11 Nummer 1, Artikel 13 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 11, Artikel 13a Nummer 1, 3 und 4 und Artikel 13b treten am 1. Januar 2025 in Kraft.“
  - d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Artikel 11 Nummer 2 und 3 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.“;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/6275 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 20/7642 abzulehnen.

Berlin, den 8. November 2023

#### **Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Bernd Rützel**  
Vorsitzender

**Peter Aumer**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Peter Aumer

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/8344** hat der Deutsche Bundestag in seiner 123. Sitzung am 22. September 2023 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich.

Zu Buchstabe b

Den Antrag auf **Drucksache 20/6275** hat der Deutschen Bundestag in seiner 123. Sitzung am 22. September 2023 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Den Antrag auf **Drucksache 20/7642** hat der Deutsche Bundestag in seiner 123. Sitzung am 22. September 2023 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf sollen insbesondere Anpassungen in den Büchern des Sozialgesetzbuches vorgenommen werden, damit sich alle Regelungen widerspruchsfrei in die bestehende Rechtsordnung einfügen. Dies betrifft insbesondere die Bücher II, III, VI, IX, XI, XII und XIV Sozialgesetzbuch.

Mit dem Änderungsantrag kommen Ergänzungen und Änderungen in den Verfahrensregelungen, insbesondere des SGB I und des SGB X hinzu. Des Weiteren erfolgen neben den Änderungen zu dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte im Gesetzentwurf auch Änderungen des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte und des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

Zu Buchstabe b

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, mittels bestimmter Regelungen die unterschiedlichen Freibetragsregelungen zum Schonvermögen für die Bezieher von Bürgergeld als Grundsicherung für Arbeitslose und die Bezieher von Sozialhilfe als Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das zulässige Barvermögen weitgehend anzugleichen.

Zu Buchstabe c

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, eine substantielle Gleichstellung der Leistungssysteme für Menschen in Armut vorzusehen.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8344 in seiner 72. Sitzung am 8. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(11)414neu empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8344 in seiner 64. Sitzung am 8. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(8)4910 (textgleich mit 20(11)414neu) empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8344 in seiner 59. Sitzung am 8. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(18)153 (textgleich mit 20(11)414neu) empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich gemäß Einsetzungsantrag auf Drucksache 20/696 in seiner 46. Sitzung am 20. September 2023 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8344 befasst und wie folgt Stellung genommen:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen,
- Indikatorenbereich 16.3.a – Gute Regierungsführung.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/6275 in seiner 72. Sitzung am 8. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/6275 in seiner 64. Sitzung am 8. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 20/6275 in seiner 49. Sitzung am 8. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/7642 in seiner 64. Sitzung am 8. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8344 sowie der Anträge auf den Drucksachen 20/6275 und 20/7642 in seiner 55. Sitzung am 27. September 2023 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung zu allen Vorlagen fand in der 58. Sitzung am 16. Oktober 2023 statt. An dieser haben folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige teilgenommen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.
- WEISSER RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e. V.
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
- Sozialverband VdK Deutschland e. V.
- Deutscher Landkreistag
- Professor Dr. med. Jörg M. Fegert, Ulm

Die teilnehmenden Sachverständigen haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 20(11)412 zusammengefasst sind. Diese sowie weitere Einzelheiten der Sitzung können dem Protokoll der Sitzung entnommen werden.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8344 in seiner 61. Sitzung am 8. November 2023 abgeschlossen. Dabei wurde der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(11)414neu mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Sodann hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8344 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 20/6275 in seiner 61. Sitzung am 8. November 2023 abgeschlossen und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat zudem die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 20/7642 in seiner 61. Sitzung am 8. November 2023 abgeschlossen und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, dass dieser Gesetzentwurf mit den im Gesetzgebungsverfahren eingebrachten weiteren Ergänzungen neben den formalen Anpassungen auch zu Vereinfachungen beim Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und bei dem Zusammenspiel verschiedener Verwaltungsstellen führen werde. Dabei seien auch die Vorschläge der Bundesländer, Prüfungen zu vereinfachen, sowie die Bitte, Leistungen im Zusammenhang mit Verpflegungen in Gemeinschaftsunterkünften und Selbstversorgungsmöglichkeiten auf der Grundlage der Regelbedarfsstufen anzugleichen, aufgegriffen worden. Pauschale Kostenerstattungen zwischen den Trägern seien fortentwickelt und verlängert, Verwaltungskosten angepasst sowie die Hilfsmittelversorgung vereinheitlicht worden. Daneben hätten sich weitere Leistungen in einzelnen Bereichen des Sozialgesetzbuches erhöht.

Die **Fraktion der der CDU/CSU** begrüßte die Änderungen zur Erwerbsminderungsrente und die Anpassungen der Regelsätze in Gemeinschaftsunterkünften. Das Gesetzgebungsverfahren habe insgesamt einen Impuls gegeben, es sei aber auch eine Chance verpasst worden, sich der Grundsicherung im Alter und der Altersarmut intensiver anzunehmen. Die Regelungen nach dem SGB XIV seien dem Alltag der Leistungsberechtigten noch vor ihrem Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 gemeinsam mit den Koalitionsfraktionen angepasst worden und sollten gemeinsam fortentwickelt werden. Dies betreffe insbesondere die Versorgungsmedizin-Verordnung, die Versorgung mit Traumaambulanzen und die Programme der Datenverarbeitung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** ergänzte, dass die neuen Regelungen insbesondere die Möglichkeiten, erwerbsgemindert beschäftigt zu sein oder einer Vollerwerbstätigkeit nachzugehen, flexibler gestalteten und damit neben wirtschaftlichen Aspekten der Sozialversicherung die Lebenschancen der Leistungsberechtigten nach dem SGB VI verbesserten. Auch würden die Lebensverhältnisse durch Angleichungen von Regelungen im SGB II und im SGB XII angeglichen. Im SGB XII sei zum Beispiel der Vermögensschonbetrag, also das Schonvermögen der Leistungsbeziehenden, in zwei Stufen mit dem Bundesteilhabegesetz und mit den Regelungen des Änderungsantrags erheblich erhöht worden.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte, dass neben den gesetzestechnischen und klarstellenden Änderungen auch weitere inhaltliche Änderungen wie die Verlängerung des Eingliederungszuschusses und die Regelungen zum Wiedereingliederungsversuch bei Erwerbsminderungsrenten im Gesetzgebungsverfahren vorgenommen worden seien, die wesentliche Impulse setzen. Die unterschiedlichen Regelungen im SGB II und im SGB XII dienten unterschiedlichen Zielsetzungen. Zum einen seien dies Anreize, um Erwerbstätige wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Zum anderen gehe die Anrechnung von Vermögen und Einkommen dem Unterhalt des Staates für eine Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung vor. Das SGB XIV sei ebenso weiterzuentwickeln wie Entbürokratisierungsgesichtspunkte bei weiteren Anpassungen des Sozialgesetzbuches einzubeziehen sein.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte die unterschiedlichen Regelungen, Vermögen im Alter oder im Erwerbsleben haben zu dürfen. Dies sei eine Verkennung der Lebensleistung, die wie im eigenen Antrag formuliert anzuerkennen sei. Daher sei der Vermögensschonbetrag für Barvermögen und aus Kapitaleinkünften für Beziehende von Leistungen nach dem SGB XII zu erhöhen und den Regelungen des SGB II anzugleichen. Auch sei das Gesetzesvorhaben zu bürokratisch bearbeitet, setze falsche Akzente und treffe nicht die wesentlichen notwendigen Änderungsbedarfe des Sozialgesetzbuches. Zu begrüßen seien die Regelungen zum Wiedereingliederungsversuch bei Erwerbsminderungsrenten.

Die **Fraktion Die LINKE**. betonte mit Verweis auf ihren Antrag, dass die Schlechterstellung älterer und erwerbsgeminderter Menschen in der Grundsicherung nicht nachvollziehbar und damit zu ändern sei. Die unterschiedliche Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit bei Beziehern von Bürgergeld und Sozialhilfe sei nicht nachvollziehbar und die Argumentation nicht akzeptabel. Die Stellungnahmen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und des Sozialverbandes VdK Deutschland in der Anhörung hätten umfänglich bestätigt, das Einkommen und Vermögen von Leistungsbeziehenden nach dem SGB XII besser zu schützen seien und ein Mehrbedarf für ältere und erwerbsgeminderte Leistungsberechtigte festzulegen sei. Der Übergangszeitraum für Wiedereingliederungsversuche in der Erwerbsminderungsrente sei sinnvoll. Die Anrechnung von Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften schränke die Eigenverantwortung der Leistungsbeziehenden zu stark ein.

## B. Besonderer Teil

Begründung zu dem Änderungsantrag zu Buchstabe a

**Zu Nummer 1 – Artikel 1 – SGB XII**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Ergänzung einer unvollständigen Verweisung in § 27b Absatz 2 SGB XII. Der Verweis auf den weiteren notwendigen Lebensunterhalt in einer stationären Einrichtung in § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist entsprechend zu ergänzen.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um die Korrektur einer Verweisungslücke. Die Neufassung des § 35 anlässlich der Einführung der Karenzzeit mit dem Bürgergeld-Gesetz wurde mit einer Herauslösung einiger Regelungsgehalte in den neuen § 35a und einer Neuregelung (Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur) verbunden. Die in § 35a geregelten Leistungen sollen von der Möglichkeit einer Darlehensgewährung nach § 38 erfasst sein.

**Zu Buchstabe d**

§ 44a SGB XII setzt für eine vorläufige Entscheidung über die Erbringung von Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII voraus, dass die Voraussetzungen des § 41 Absatz 2 und 3 SGB XII feststehen. Danach hat der Träger der Sozialhilfe über Geldleistungen vorläufig zu entscheiden, wenn im Entscheidungszeitpunkt zwar die Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII dem Grunde nach feststeht, die weiteren leistungserheblichen Umstände jedoch noch nicht abschließend geklärt werden konnten.

Die Einführung der vorläufigen Entscheidung mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde insbesondere mit dem schwankenden Einkommen von Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind (siehe BR-Drucksache 541/16, Seite 95) begründet, da in diesen Fällen eine abschließende Bewilligungsentscheidung untauglich ist, da sie nur aufgrund einer mit Unsicherheiten behafteten Prognose entschieden werden kann.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) regelt § 41 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3a SGB XII den Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII auch für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für den Zeitraum, in dem sie in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 SGB IX) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) erhalten.

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf § 41 Absatz 3a SGB XII ist bisher ohne ersichtlichen Grund unterblieben und soll aus Gründen der Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten und um dem Bedürfnis in der Praxis Rechnung zu tragen, nun nachgeholt werden.

**Zu Buchstabe e**

Zu Nummer 7a – neu

Durch § 45a SGB XII wird die Berechnung der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten geregelt. Die durchschnittliche Warmmiete von Einpersonenhaushalten ist Grundlage für die pauschalierten Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen nach § 42a Absatz 5 SGB XII sowie in der stationären Einrichtung nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b SGB XII. Mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts wurde zum 14. Juni 2023 geregelt, dass für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete die Entwicklungen von Unterkunftsaufwendungen und Heizaufwendungen getrennt erfasst und berechnet werden. Dadurch wird auch ausgewiesen, in welchem Ausmaß die beiden Komponenten zu Erhöhungen beitragen. Dies erfordert in § 45a Absatz 2 Satz 4 SGB XII eine Klarstellung hinsichtlich der beiden Komponenten Unterkunftsaufwendungen und Heizungsaufwendungen, da dort Sachverhalte geregelt sind, die von der Durchschnittsberechnung ausgenommen werden. Ebenso ist der Anwendungsbereich des § 45a Absatz 2 Satz 4 SGB XII wegen mit dem Bürgergeld-Gesetz zum 1. Januar 2023 in Kraft getretener Änderungen in § 35 SGB XII zu erweitern.

Dies führt zur Neufassung des § 45a Absatz 2 Satz 4 und der Anfügung des Satzes 5.

Der neu gefasste Satz 4 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Satz 4 Nummer 1. In Satz 5 Nummer 1 wird klargestellt, dass als Bedarfe anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für selbstgenutztes Wohneigentum außer Betracht bleiben, also nicht in die Durchschnittsberechnung mit eingehen.

Satz 5 Nummer 2 ist eine Folgeänderung zur Einführung der Karenzzeit von einem Jahr für die Aufwendungen für Unterkunft in § 35 Absatz 1 Satz 2 bis 6 SGB XII. Während der Karenzzeit werden Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, auch wenn sie unangemessen hoch sind. Würden nach dieser Vorschrift anerkannte unangemessen hohe Aufwendungen berücksichtigt, würde dies zu einer durchschnittlichen Warmmiete führen, die oberhalb der durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für Unterkunft von Einpersonenhaushalten liegt. Daher sollen unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft – insgesamt, nicht nur der das angemessene Maß übersteigende Teilbetrag – nicht in die Durchschnittsberechnung eingehen.

Die bisherige Nummer 3 geht in Satz 5 Nummer 3 auf. Nach § 35 Absatz 3 Satz 1 SGB XII (vor Bürgergeld-Gesetz Absatz 2 Satz 1) anerkannte Aufwendungen von Einpersonenhaushalten sind bereits nach geltendem Recht für die Durchschnittsberechnung nicht zu berücksichtigen, weil sie während des Kostensenkungsverfahrens tatsächlich unangemessene Aufwendungen betreffen, die vom Träger lediglich vorübergehend anerkannt werden. Damit wollte der Gesetzgeber bekräftigen, dass tatsächliche unangemessene Aufwendungen bei der Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete nicht zu berücksichtigen sind (BT-Drucksache 19/28834, S. 53). Durch den Verweis in Satz 5 Nummer 3 auch auf § 35 Absatz 3 Satz 2 wird klarstellend die Regelfrist von 6 Monaten nach Kostensenkungsaufforderung mit einbezogen. Ebenso einbezogen werden die mit dem Bürgergeld-Gesetz neu eingeführten Regelungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 und 4 SGB XII. Nach § 35 Absatz 3 Satz 3 SGB XII werden unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei Unwirtschaftlichkeit der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen nicht abgesenkt. Diese unangemessen hohen Aufwendungen sollen nicht in die Durchschnittsberechnung zur Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete eingehen. Gleiches gilt für Sachverhalte, die unter § 35 Absatz 3 Satz 4 SGB XII fallen und in denen nach dem Tod eines Haushaltsmitglieds eine Absenkung der dadurch unangemessen gewordenen Aufwendungen für mindestens zwölf Monate nicht zumutbar ist. Der Regelungstext von Satz 5 Nummer 3 verdeutlicht insgesamt, dass unangemessene Aufwendungen nur die Unterkunft oder nur die Heizung (letzteres insbesondere wegen der Karenzzeit nur für die Unterkunft) oder beide Komponenten betreffen können.

Zu Nummer 7b – neu

Durch das Bürgergeld wurde § 39a SGB XII (Einschränkung der Leistung) aufgehoben. Der in § 72 Absatz 1 Satz 4 SGB XII (Blindenhilfe) enthaltene Verweis auf diese Vorschrift muss deshalb ebenfalls gestrichen werden.

### **Zu Buchstabe f**

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Neufassung in § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 SGB XII erweitert die bisherige Regelung zur Nichtberücksichtigung von Erbschaften auch auf Vermächtnisse und Pflichtteilszuwendungen. Die Aufzählung ist abschließend und stellt klar, dass nur diese drei Fälle nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Nicht privilegiert werden dagegen beispielsweise Schenkungen aufgrund von Testamentsauflagen des Erblassers bzw. Schenkungen zu Lebzeiten.

Im Gleichlauf zu dem Änderungsvorhaben im SGB II und zur bisherigen Gesetzesbegründung wird zudem klargestellt, dass nur einmalige Einnahmen von der Regelung umfasst werden. Erfolgt eine dauerhafte testamentarische Zuwendung (z. B. ein Dauervermächtnis in Form einer Apanage), unterliegt nur die erstmalige Zuwendung der Einkommensprivilegierung.

Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Regelung § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 SGB XII aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 11.

Durch die Ergänzung in § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 wird ein Gleichlauf mit der entsprechenden Regelung in § 11 Absatz 1 SGB II hergestellt. Bisher besteht die Ungleichheit, dass im SGB XII Einnahmen in Geldeswert in Form von Gutscheinen vollständig als Einkommen angerechnet werden; während im SGB II Einkommen in dieser Form nicht berücksichtigt wird. Sofern Leistungsberechtigte Sachleistungen erhalten, ist eine anderweitige



Bedarfsdeckung mit der Folge einer den individuellen Regelsatz absenkenden abweichenden Regelsatzfestsetzung zu prüfen (§ 27a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB XII). Durch die Gesetzesangleichung werden nun auch im SGB XII Gutscheine weitgehend freigelassen; ausgenommen sind wie im SGB II Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen. Dadurch wird beispielsweise ermöglicht, dass der auf Initiative der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien deutschlandweit neu eingeführte KulturPass für Jugendliche nun auch im SGB XII nicht angerechnet wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

#### **Zu Buchstabe g**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung von „Buchstabe a“ (in der geltenden Gesetzesfassung) in „Nummer 1“.

#### **Zu Buchstabe h**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 128d Absatz 2 SGB XII (Nummer 15 des Gesetzentwurfs / folgender Buchstabe i).

#### **Zu Buchstabe i**

Auf die Erfassung der nicht zum Einkommen gehörenden Beträge aus Ferienjobs und Ausbildung nach § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und 7 soll verzichtet werden, da hier nur mit sehr wenigen Fällen zu rechnen ist und der Erfassungsaufwand demgegenüber vergleichsweise hoch einzuschätzen ist.

Die nicht zum Einkommen gehörenden Beträge nach § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 (Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit, die nach § 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind), wurden bereits bis 2022 in der Statistik erfasst.

Da die Regelung zu den Aufwandsentschädigungen im Rahmen des Bürgergeld-Gesetzes von § 82 Absatz 2 nach § 82 Absatz 1 verschoben wurde und dies bisher im § 128d nicht nachvollzogen werden konnte, können diese Beträge im Jahr 2023 nicht in der Statistik erhoben werden. Durch die Änderung von § 128d Absatz 2 werden diese Beträge ab 2024 wieder erfasst.

#### **Zu Buchstabe j**

Zu Nummer 16a – neu

Durch die Neufassung von § 142 SGB XII (die bisherige Fassung enthält eine zwischenzeitlich ausgelaufene Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung während der Corona-Pandemie) wird eine Sonderregelung zu Gemeinschaftsunterkünften eingeführt.

Diese Sonderregelung entspricht inhaltlich der einzuführenden Sonderregelung im Bürgergeld nach § 68 SGB II.

Dadurch wird es für Leistungsberechtigte nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII und im SGB II ermöglicht, bei einer Unterbringung der Leistungsberechtigten in einer Gemeinschaftsunterkunft, die auszuzahlende Geldleistung um die in Satz 2 enthaltenen Beträge zur Vermeidung von Doppelleistungen zu vermindern, wenn für die Ernährung sowie die Haushaltsenergie Sachleistungen gewährt werden. Damit wird den Betreibern der Gemeinschaftsunterkünfte eine einheitliche Abrechnung für Leistungsbeziehende nach dem SGB II und dem SGB XII ermöglicht. Ebenso wie in § 68 SGB II ist der Begriff „Gemeinschaftsunterkunft“ nicht ausschließlich im Sinne des § 53 Asylgesetz zu verstehen.

Beispiel für einen Anwendungsfall der Vorschrift sind nicht erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen, die als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind (im Folgenden: Geflüchtete) und bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII haben. Weitere Anwendungsbeispiele sind nicht erwerbsfähige Geflüchtete im Sinne der §§ 22, 23 und 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die bei Hilfebedürftigkeit von Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland an oder fast von Beginn an einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII haben.

Bei der Gewährung von Sachleistungen für Vollverpflegung und Strom tritt die Sonderregelung des § 142 SGB XII an die Stelle der ansonsten anwendbaren abweichenden Regelsatzfestsetzung wegen anderweitiger Bedarfsdeckung nach § 27a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sowie Satz 2 und 3 SGB XII. Aufgrund der Berücksichtigung einer anderweitigen Bedarfsdeckung durch Gewährung von Vollverpflegung und Versorgung mit Haushaltsstrom ergibt sich ein entsprechend angepasster Anspruch auf Auszahlung von Geldleistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII.

Die sich hierfür nach Satz 2 anzuwendenden Euro-Beträge ergeben sich aus den Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018, die dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) vom 9. Dezember 2020 und damit den aktuell geltenden Regelbedarfsstufen zugrunde liegen. Die Teilbeträge für Ernährung, dies sind Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke, entsprechen für die Regelbedarfsstufe 1 dem in § 5 Absatz 1 RBEG ausgewiesenen Betrag für die Abteilungen 1 und 2 sowie für die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 den in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 jeweils ausgewiesenen Euro-Beträgen für Nahrungsmittel und Getränke in den Abteilungen 1 und 2. Der jeweilige Warenwert für die in Gaststätten, Mensen und Kantinen verzehrten Speisen und Getränke in Abteilung 11 wird nicht berücksichtigt. Da die in § 5 Absatz 1 RBEG sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 RBEG für die Abteilung 5 jeweils ausgewiesenen Euro-Beträge nicht allein durchschnittliche Verbrauchsausgaben für Strom enthalten, wird auf die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für Strom (ohne Heizstrom) aus den Sonderauswertungen der EVS 2018 zurückgegriffen.

Diese Beträge sind unter [www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Meldungen/2020/anlage-regelbedarfsermittlungsgesetz-mit-Sonderauswertungen-zur-evs-2018.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Meldungen/2020/anlage-regelbedarfsermittlungsgesetz-mit-Sonderauswertungen-zur-evs-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=2) abrufbar.

Für die Regelbedarfsstufe 1 ergeben sich die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für Strom aus den Sonderauswertungen für Einpersonenhaushalte, für die Regelbedarfsstufen 4 sind dies die Sonderauswertungen für Paarhaushalte mit einem Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr, für die Regelbedarfsstufe 5 die Sonderauswertungen für Paarhaushalte mit einem Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und für die Regelbedarfsstufe 6 die Sonderauswertungen für Paarhaushalte mit einem Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Die sich ergebenden Summenbeträge für die Abzugsbeträge in den Regelbedarfsstufen werden gerundet.

Da der individuelle regelbedarfsrelevante Verbrauch von Haushaltsenergie und Nahrungsmitteln einschließlich alkoholfreier Getränke in Mehrpersonenhaushalten in der EVS 2018 nicht für einzelne Personen, sondern für den Haushalt insgesamt erfasst wird, wird für in einer Partnerschaft lebende Erwachsene, für die die Regelbedarfsstufe 2 gilt, derjenige Betrag angesetzt, der dem prozentualen Anteil des Eurobetrags für die Regelbedarfsstufe 2 an dem für die Regelbedarfsstufe 1 entspricht. Dieser Anteil beträgt 90 Prozent bei der Regelbedarfsstufe 2. Aus dem für die Regelbedarfsstufe 1 angesetzten Gesamtbetrag von 186 Euro ergibt sich bei einem Anteil von 90 Prozent ein gerundeter Betrag von 167 Euro. Eine vollständige Berücksichtigung der sich für die Regelbedarfsstufe 1 ergebenden Abzugsbeträge auch in der Regelbedarfsstufe 2 würde den in Mehrpersonenhaushalten eintretenden Einspareffekt noch das geringere Gesamtbudget angemessen berücksichtigen.

Diese Berechnungsweise hat zur Folge, dass die bei Vorliegen der in § 142 Satz 1 SGB XII genannten Voraussetzungen die die Zahlbeträge von Geflüchteten vermindern den Abzugsbeträge dem Stand des Jahres 2018 entsprechen, da keine Fortschreibung erfolgt. Dies entspricht dem Verfahren bei einer im Einzelfall den individuellen Regelsatz vermindern abweichenden Regelsatzfestsetzung nach § 27a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sowie Satz 3 und 4 SGB XII. Es handelt sich damit um eine pauschalierte abweichende Regelsatzfestsetzung.

Da die Verträge mit den Unterkunftsbetreibern (z. B. Hotelbetrieben) im Regelfall nicht durch die Träger der Sozialhilfe abgeschlossen werden, wird durch Satz 3 klargestellt, dass auch eine über Dritte (z. B. die Träger nach dem AsylbLG) vermittelte Verpflegung anerkannter Geflüchteter als anderweitige Bedarfsdeckung und damit als Sachleistung nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gilt, wenn der Träger der Sozialhilfe dies veranlasst oder dem zugestimmt hat. Nach Satz 4 hat der Träger der Sozialhilfe in diesen Fällen dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft (z. B. dem Träger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) oder – soweit ein solcher nicht vorhanden ist – dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung (einschließlich Haushaltsstrom) der Leistungsberechtigten nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII in Höhe der in Satz 2 benannten Beträge zu erstatten.

Zu Nummer 16b – neu

Soweit der neu zu fassende § 142 SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII anzuwenden ist, vermindert sich durch die Sachleistungsgewährung der Geldleistungsanspruch je leistungsberechtigter Person in einer Gemeinschaftsunterkunft. Entsprechend vermindern sich in der Summe über alle nach dem Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigten Personen, für die § 142 SGB XII anzuwenden ist, die in die Erstattung der Nettoausgaben nach § 46a SGB XII zugrundeliegenden Bruttoausgaben.

### **Zu Nummer 2 – Artikel 2a – neu – SGB I**

Zu Nummer 1

Aus dem unverändert bleibenden § 36a Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB I ergibt sich, dass die Funktionen der Schriftform grundsätzlich nur vollständig durch die elektronische Form erfüllt werden können, für die nach Satz 2 die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist. Der bisherige Satz 4 hat weitere Möglichkeiten des Schriftformersatzes geregelt. Um diese Differenzierung auch durch die Regelungssystematik zu unterstreichen und der Regelung zusätzlicher Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes Raum zu geben, wird der bisherige Satz 4 an dieser Stelle aufgehoben und mit teilweise verändertem Inhalt in dem neuen Absatz 2a neu gefasst.

Nicht in den neuen Absatz 2a übernommen wird Nummer 4 des bislang geltenden Satz 4; Nummer 4 wird aufgehoben. Von der Regelung ist kein Gebrauch gemacht worden. Neben dem Umstand, dass bislang kein adäquates Verfahren existiert, ist Grund dafür auch, dass ein untergesetzlich angeordneter elektronischer Schriftformersatz zahlreiche rechtliche Folgefragen hinsichtlich Rechtssicherheit und Beweissicherheit aufwerfen würde. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung verzichtbar.

Dabei erfolgt ein Gleichlauf zu § 3a VwVfG um ein einheitliches Verfahrensrecht zu gewährleisten.

Satz 5 wird an dieser Stelle aufgehoben. Er wird unverändert nach Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b verschoben, und damit unmittelbar Teil der Regelung des elektronischen Schriftformersatzes, deren Anforderungen durch den neuen Absatz 2a näher bestimmt werden.

Zu Nummer 2

Im neuen Absatz 2a werden die weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes neben der elektronischen Form mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Absatz 2 geregelt. Es erfolgt eine Neufassung und Erweiterung des aufgehobenen Absatz 2 Satz 4. Es wird systematische Klarheit geschaffen und weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes werden gesetzlich zugelassen.

Dabei erfolgt in wesentlichen Teilen ein Gleichlauf zu § 3a VwVfG um ein einheitliches Verfahrensrecht zu gewährleisten.

Nummer 1 Buchstabe a und b enthält die Regelung zum elektronischen Schriftformersatz aus Nummer 1 des aufgehobenen Absatz 2 Satz 4 und Satz 5. Es wird lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit die bereits bestehende Regelung zur notwendigen Identifizierung – der aufgehobene Absatz 2 Satz 5 – unverändert an Nummer 1 Buchstabe a und b angefügt, da er ausschließlich eine Anforderung für den elektronischen Schriftformersatz nach Nummer 1 vorsieht.

Klarstellend wird in Buchstabe c zudem ergänzt, dass der künftige § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG, BR-Drucksache 226/23) als Spezialvorschrift im Rahmen der Abwicklung von elektronischen Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale im Sinne des § 2 Absatz 2 OZG bei Identifizierung über ein Nutzerkonto der bisherigen Regelungen § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 SGB I und der neu gefassten Regelung des § 36a Absatz 2a Nummer 1 SGB I vorgeht (vgl. BR-Drucksache 226/23 S. 52 f.).

In Nummer 2 sind die neben Nummer 1 bestehenden Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für Erklärungen gegenüber Behörden zusammengefasst, also für den sogenannten Hin-Kanal. Das zu übermittelnde Dokument muss in diesen Fällen mit einer einfachen Signatur, also mit der Namenswiedergabe des Erklärenden unterzeichnet werden; es muss nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

Die in Nummer 2 genannten besonderen elektronischen Postfächer werden also ausschließlich für den Hin-Kanal zugelassen. Sie beruhen auf der für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten etablierten Infrastruktur

des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP). Für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden ist der Versand über die genannten Postfächer nicht geeignet. Denn in den überschaubaren Fällen, in denen für die Erklärungen von Behörden durch Rechtsvorschrift die Schriftform vorgesehen ist, werden diese behördlichen Erklärungen im Rechtsverkehr grundsätzlich auch an anderer, dritter Stelle als Beweis benötigt. Die durch besondere elektronische Postfächer ersetzte Schriftform geht jedoch beim Weiterreichen der Erklärung, z. B. vom Anwalt an den Mandanten, verloren. Die Behördenklärung, meist ein Bescheid, erfüllt dann nicht mehr die Anforderungen der Schriftform.

In Nummer 2 Buchstabe a werden Erklärungen, die insbesondere über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) oder ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b BRAO abgegeben werden, für den Hin-Kanal als schriftformersetzend anerkannt. Entsprechende, auf gesetzlicher Grundlage errichtete, berufsbezogene elektronische Postfächer sind derzeit die besonderen elektronischen Postfächer für Notare (§ 78n der Bundesnotarordnung) und für Steuerberater (§ 86d des Steuerberatungsgesetzes – StBerG) sowie für deren Berufsausübungsgesellschaften (§ 86e StBerG).

In Nummer 2 Buchstabe b werden Erklärungen von Behörden, die über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) nach §§ 6 ff. der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt.

In Nummer 2 Buchstabe c werden Erklärungen die über ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO) nach §§ 10 ff. ERVV abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt.

Nummer 2 Buchstabe d entspricht unverändert der Nummer 2 aus dem aufgehobenen Absatz 2 Satz 4.

Nummer 3 enthält Möglichkeiten des Schriftformersatzes für die Behörde.

Mit Nummer 3 Buchstabe a wird als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes neben der qualifizierten elektronischen Signatur nach Absatz 2 Satz 2 das qualifizierte elektronische Behördensiegel zugelassen, das jedoch – anders als die qualifizierte elektronische Signatur – nur für Behörden zur Verfügung steht.

Elektronische Siegel sind Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigelegt oder logisch mit ihnen verbunden werden, um deren Ursprung und Unversehrtheit sicherzustellen (vgl. Artikel 3 Nummer 25 der Verordnung (EU) 910/2014). Ein qualifiziertes elektronisches Siegel wird von einer qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheit erstellt und beruht auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel, Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) 910/2014. Das qualifizierte elektronische Siegel bestätigt Herkunft, Echtheit und Unverfälschtheit eines Dokuments, siehe Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 910/2014: „Für ein qualifiziertes elektronisches Siegel gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.“

Die Zulassung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden schafft keine Verpflichtung für die Verwaltung. Die Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden ist nicht verpflichtend, sondern eine zusätzliche Möglichkeit zu dem bereits im bisherigen Recht geregelten elektronischen Schriftformersatz durch qualifizierte elektronische Signatur nach § 36a Absatz 2 SGB I. Die Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels verursacht voraussichtlich weniger technischen Aufwand, jedenfalls aber weniger Kosten als die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur. Denn die Behörden müssen für die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur aufgrund des Personenbezugs der Signatur die zum Signieren erforderliche technische Infrastruktur und die erforderlichen Zertifikate für jede einzelne zeichnungsberechtigte Person bereitstellen. Da das qualifizierte elektronische Siegel nicht personenbezogen, sondern behördenbezogen ist, wird voraussichtlich weniger technische Infrastruktur, werden jedenfalls aber weniger Zertifikate benötigt. Insofern gibt das qualifizierte elektronische Behördensiegel den Behörden die Möglichkeit, auf die Bereitstellung der für die personenbezogene qualifizierte elektronische Signatur benötigte Infrastruktur und Zertifikate zu verzichten. Die Behörden müssen dann lediglich durch innerorganisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass nur Berechtigte das Siegel nutzen und dass die siegelnde Person sicher festgestellt werden kann.

Zur Erhaltung der schriftformersetzenden Funktion des qualifizierten elektronischen Behördensiegels ist – wie auch bei der qualifizierten elektronischen Signatur – erforderlich, dass das schriftformbedürftige Dokument mit dem elektronischen Siegel der Behörde verbunden bleibt.

Nach derzeitiger Rechtslage bleibt das mit qualifiziertem elektronischen Behördensiegel versehene Dokument hinsichtlich der in der Zivilprozessordnung geregelten Beweiskraft öffentlicher Urkunden hinter dem mit qualifizierter elektronischer Signatur signiertem Dokument zurück. § 371a Absatz 3 Satz 2 ZPO enthält eine Echtheitsvermutung. Danach gilt § 437 ZPO und die in dieser Vorschrift enthaltene Vermutung der Echtheit einer Urkunde für öffentliche elektronische Dokumente entsprechend (nur), wenn „das Dokument von der erstellenden öffentlichen Behörde oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist“. Die Echtheitsvermutung nach § 371a Absatz 3 Satz 2 ZPO gilt also derzeit nicht für elektronische Dokumente einer Behörde, die mit einem qualifizierten elektronischen Behördensiegel versehen worden sind. Dies gilt auch für die Durchführung der Beweisaufnahme im sozialgerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug, da § 118 Absatz 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozessordnung verweist (vgl. insoweit aber auch § 106 Absatz 4 SGG).

Das qualifizierte elektronische Behördensiegel kann im Übrigen auch – wie derzeit schon rechtlich möglich – für nicht schriftformbedürftige Dokumente und damit unabhängig von der hier vorgesehenen Regelung verwendet werden. Es kann auf diese Weise einen Mehrwert für die Fälschungssicherheit elektronischer Behördenerklärungen, z. B. auch nicht schriftformbedürftiger Verwaltungsakte, darstellen.

Zu Nummer 3

Absatz 2b ist – wie auch Absatz 3 – eine Ordnungsvorschrift und entspricht im Wesentlichen § 3a Absatz 5 VwVfG. § 36a SGB I regelt allgemein die elektronische Kommunikation, Absatz 1 deren Zulässigkeit, die Absätze 2 und 2a die Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes, und die Absätze 2b und 3 die Rahmenbedingungen für den Umgang mit elektronischen Dokumenten und Erklärungen. Die Ordnungsvorschrift des Absatzes 2b dient dem Schutz des Erklärenden – unabhängig davon, ob eine schriftformbedürftige Erklärung abgegeben werden soll oder nicht. Gerade bei digitalen Formularen, die nach Befüllung nicht ausschließlich auf einer Bildschirmseite abgebildet werden und gegebenenfalls auch inhaltlich etwas komplexer sind, sollte bereits bei der Konzeption entsprechender digitaler Prozesse sichergestellt werden, dass der Erklärende den Überblick über die von ihm abzugebenden Erklärungsinhalte behält und dies auch für sich nachhalten kann.

Dem Erklärenden ist nach Satz 2 eine Kopie der abgegebenen Erklärung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen, z. B. durch eine Abrufmöglichkeit, durch Anbieten einer Speichermöglichkeit oder durch Versendung per E-Mail.

Absatz 2b regelt keine Voraussetzung elektronischer Erklärungen. Daher sind die Vorgaben des Absatzes 2b keine Wirksamkeitsvoraussetzungen elektronischer Erklärungen und auch keine Voraussetzung des wirksamen elektronischen Schriftformersatzes.

Durch Satz 3 wird klargestellt, dass die Ordnungsvorschrift nicht für Absatz 2a Nummer 1 Buchstabe c gilt.

Der künftige § 9a Absatz 2 bis 4 OZG (BR-Drucksache 226/23) regelt eigene Anforderungen für den Schriftformersatz nach § 9a Absatz 5 OZG. Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform nach § 9a Absatz 5 OZG (BR-Drucksache 226/23) geht als Spezialvorschrift im Rahmen der Abwicklung von elektronischen Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale im Sinne des § 2 Absatz 2 OZG (BR-Drucksache 226/23) bei Identifizierung über ein Nutzerkonto der bisherigen Regelungen des Absatzes 2 Satz 4 Nummer 1 und der neu gefassten Regelung des Absatzes 2a Nummer 1a und 1b vor (vgl. BR-Drucksache 226/23, S. 52 f.). Der künftige § 9a Absatz 2 und 3 OZG (BR-Drucksache 226/23) definieren Anforderungen an den Ablauf der Vorbereitung einer elektronischen Erklärung (Prüf- und Warnfunktion). § 9a Absatz 4 OZG (BR-Drucksache 226/23) sieht – vergleichbar mit Absatz 2b vor – dass dem Nutzer eine Kopie seiner Erklärung zum Abruf bereitzustellen ist.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 2a.

## **Zu Nummer 3 – Artikel 3 – SGB II**

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Anpassungen der Inhaltsübersicht.

**Zu Buchstabe b**

Die Neufassung in § 11a Absatz 1 Nummer 7 SGB II erweitert die bisherige Regelung zur Nichtberücksichtigung von Erbschaften auch auf Vermächtnisse und Pflichtteilszuwendungen. Die Aufzählung ist abschließend und stellt klar, dass nur diese drei Fälle nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Nicht privilegiert werden dagegen beispielsweise Schenkungen aufgrund von Testamentsauflagen des Erblassers bzw. Schenkungen zu Lebzeiten.

Im Gleichlauf zu dem Änderungsvorhaben im SGB XII und zur bisherigen Gesetzesbegründung wird zudem klar gestellt, dass nur einmalige Einnahmen von der Regelung umfasst werden. Erfolgt eine dauerhafte testamentarische Zuwendung (z. B. ein Dauervermächtnis in Form einer Apanage), unterliegt nur die erstmalige Zuwendung der Einkommensprivilegierung.

**Zu Buchstabe c**

Mit dieser Regelung kann der Anspruch auf Bürgergeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, durch Sachleistung erfüllt werden. Hieraus ergibt sich ein geringerer Geldauszahlungsanspruch. Die Gewährung der Ernährung als Sachleistung beinhaltet, dass die leistungsberechtigte Person diese im Bedarfsfall – etwa bei Abwesenheiten während des Tages wegen der Wahrnehmung von Lernangeboten oder Praktika an einem anderen Ort als dem Ort der Gemeinschaftsunterkunft – auch außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung gestellt bekommt (z. B. durch Lunchpakete).

Der Begriff „Gemeinschaftsunterkunft“ ist nicht ausschließlich im Sinne des § 53 Asylgesetz zu verstehen, sondern allgemein im Sinne einer Unterkunft zur gemeinschaftlichen Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen. Er bezeichnet insbesondere Unterkünfte, die zur Aufnahme von Personen bestimmt sind, die Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums haben, wie z. B. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Zu den „Gemeinschaftsunterkünften“ gehören daher nicht nur Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 53 Asylgesetz, sondern u. a. auch (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen nach dem Asylgesetz sowie Einrichtungen der Obdachlosenhilfe.

Beispiel für einen Anwendungsfall sind erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind (im Folgenden: Flüchtlinge) und bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Bürgergeld haben. Weitere Anwendungsbeispiele sind erwerbsfähige geflüchtete Personen im Sinne der §§ 22, 23 und 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die bei Hilfebedürftigkeit von Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland an oder fast von Beginn an einen Anspruch auf Bürgergeld haben. Soweit sie im Auftrag oder mit Zustimmung des Jobcenters kostenlos gepflegt werden, weil sie z. B. mangels anderen Wohnraums in ursprünglich nur für das Asylverfahren vorgesehenen Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit verbleiben oder dort untergebracht werden, wird insoweit die häusliche Ernährung sichergestellt. Nach der allgemeinen Systematik des SGB II kann dies im Rahmen der Leistungserbringung nicht berücksichtigt werden, da der Anspruch auf Sicherung des Lebensunterhalts grundsätzlich durch Geldleistung zu erfüllen ist. Die Gestellung von Nahrung und Getränken einschließlich zubereiteter Mahlzeiten zusammen mit dem ungekürzten Anspruch auf Auszahlung der Regelbedarfsleistung im Rahmen des Bürgergeldes würde jedoch zu einer Doppelleistung und damit zu einer nicht vertretbaren Begünstigung dieser Personen gegenüber Leistungsberechtigten führen, die keine kostenlose Verpflegung erhalten.

Mit der Regelung wird die kostenlose Verpflegung Teil der Leistungserbringung nach dem SGB II (insoweit Anspruchserfüllung durch Sachleistung). Daraus folgt ein entsprechend angepasster Anspruch auf Auszahlung von Bürgergeld. Der auf ganze Euro gerundete Wert der Sachleistung entspricht der Summe der jeweiligen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke sowie für Haushaltsstrom. Für die Berechnung der Beträge wird auf die Begründung in Artikel 1 (zu § 142 SGB XII) verwiesen. Für die im Bürgergeld für im Haushalt der Eltern lebende junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres geltende Regelbedarfshöhe, die im SGB XII der Regelbedarfsstufe 3 entspricht, wird die für die Regelbedarfsstufe 2 im SGB XII dargestellte Berechnungsweise übernommen, wobei der Anteil von 90 Prozent durch den Anteil von 80 Prozent ersetzt wird.

Da die Verträge mit den Unterkunftsbetreibern (z. B. Hotelbetrieben) im Regelfall nicht durch das Jobcenter (Agentur für Arbeit) abgeschlossen werden, wird durch Satz 3 klargestellt, dass auch eine über Dritte (z. B. die Träger nach dem AsylbLG) vermittelte Verpflegung anerkannter Flüchtlinge als Sachleistung nach dem SGB II

gilt, wenn das Jobcenter (Agentur für Arbeit) dies veranlasst oder dem zugestimmt hat. Nach Satz 4 hat die Agentur für Arbeit in diesen Fällen dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft (z. B. dem Träger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) oder – soweit ein solcher nicht vorhanden ist – dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung (einschließlich Haushaltsstrom) der Leistungsberechtigten nach dem SGB II in Höhe der in Satz 2 benannten Beträge zu erstatten.

### **Zu Nummer 4 – Artikel 5 – SGB III**

#### Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird die nach dem geltenden Recht bis zum 31. Dezember 2023 befristete Möglichkeit, Arbeitgeber bei der Einstellung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen über die allgemeine Höchstdauer von einem Jahr hinaus bis zu 36 Monate mit einem Eingliederungszuschuss zu fördern, um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2028 verlängert. Mit der Verlängerung dieser Regelung wird der Situation Rechnung getragen, dass es ältere Arbeitsuchende im Vergleich zu jüngeren Arbeitsuchenden nach wie vor schwerer haben, Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung zu beenden.

Das Mindestalter zum Erhalt der längeren Förderdauer wird auf 55 Jahre angehoben. Der Grund für die Anhebung der Altersgrenze ist die insgesamt gute Arbeitsmarktlage der 50- bis 55-Jährigen im Vergleich zu den über 55-Jährigen. Im Übrigen erfolgt eine Angleichung zur Ausnahme in § 90 Absatz 2 SGB III für ältere besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

#### Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 36a SGB I.

#### Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionell erforderliche Folgeänderung aufgrund der mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 312 Absatz 1 des Dritten Buches (Artikel 5 Nummer des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes). Die Bußgeldvorschrift in § 404 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe a muss alle in § 312 Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtungen der Arbeitgeber als bußgeldbewährten Tatbestand erfassen.

### **Zu Nummer 5 – Artikel 5a – neu – SGB IV – und Artikel 5b – neu – SGB V**

#### Zu Artikel 5a – neu

##### Zu Nummer 1

##### Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall des Absatzes 2.

##### Zu Buchstabe b

Die Ermittlung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft erfolgt in der Sozialversicherung im Regelfall nach den Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts anhand des Einkommenssteuerbetrags (bisheriger Absatz 1).

Die bisherige Sonderregelung für Landwirte in Absatz 2, deren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a des Einkommensteuergesetzes nach Durchschnittssätzen ermittelt wird, entfällt infolge der Streichung des § 32 Absatz 5 und 6 ALG. Mit dem Inkrafttreten des neuen Grundsteuerrechts zum 1. Januar 2025 kann die Ermittlung von Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32 Absatz 5 und 6 ALG nicht mehr fortgeführt werden.

##### Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall des § 15 Absatz 2.

Zu Artikel 5b – neu

Zu Nummer 1

In der Regelung wird bisher auf § 27d Absatz 1 Nummer 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) verwiesen. Mit Ablösung des BVG durch das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) zum 1. Januar 2024 werden redaktionelle Änderungen bezüglich der bisherigen Verweise auf die Regelung des BVG im § 44b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich. Eine mit dem § 27d Absatz 1 Nummer 3 BVG identische Vorschrift gibt es dann nicht mehr (BT-Drucksache 19/13824, S. 198). Ziel ist es, den bisherigen Kreis der Anspruchsberechtigten zu erhalten. Die Teilhabeleistungen, die aus den fürsorgerischen Leistungen des bisherigen BVG herausgelöst werden, sind künftig in Kapitel 6 des SGB XIV geregelt, weshalb auf diesen Normenbereich zu verweisen ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 36a SGB I.

#### **Zu Nummer 6 – Artikel 7a – neu – SGB X**

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 36a SGB I.

#### **Zu Nummer 7 – Artikel 10 – SGB XIV**

##### **Zu Buchstabe a**

Zu Nummer 0 – neu

Die beschlossene und verkündete Kurzbezeichnung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Nummer 50, S. 2652) lautet abweichend von den übrigen Büchern des SGB lediglich „SGB XIV“. Es fehlt die zusätzliche ausgeschriebene Kurzbezeichnung „Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch“. Dies hat zur Folge, dass die für die Bücher des Sozialgesetzbuches vorgesehene und in zahlreichen Gesetzen verwendete Zitierweise „§ ... des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch“ (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 205) nicht der derzeitigen Kurzbezeichnung des SGB XIV entspricht. Entsprechendes gilt für Verweisungen innerhalb des Sozialgesetzbuches auf das SGB XIV. Es bedarf daher einer entsprechenden Korrektur der Überschrift des SGB XIV.

Zu Nummer 0a – neu

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 60a SGB XIV (Datenerhebung).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 122a SGB XIV (Zahlung).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 143a SGB XIV (Wahrnehmung von Pflichten bei der Versorgung mit Hilfsmitteln).

Zu Nummer 0b – neu

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Die schädigenden Ereignisse, auf die § 8 Absatz 2 Satz 1 verweist, werden in § 1 Absatz 2 SGB XIV aufgeführt.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Anfügung des Absatzes 4 in § 52 SGB XIV ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 60 SGB XIV. Da nunmehr die Aufwendungen der Krankenkassen pauschal abgegolten werden, erhalten die zuständigen Verwaltungsbehörden die Informationen über die Personen, die Krankengeld der Sozialen Entschädigung beziehen, nicht im Wege der Abrechnung. Daher verpflichtet § 52 Absatz 4 SGB XIV die Krankenkassen, der zuständigen Verwaltungsbehörde die Personen zu benennen, die Krankengeld der Sozialen Entschädigung beziehen. Außerdem haben die Krankenkassen die für die Entrichtung der Beträge erforderlichen Angaben zu machen und auf Anfrage



entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die Regelung entspricht der unter Geltung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bestehenden Rechtslage nach § 22 Absatz 3 BVG.

### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Nummer 6a – neu**

Mit den Änderungen des § 57 Absatz 5 SGB XIV wird zum einen klargestellt, dass die Unfallkassen der Länder die sich aus dem Medizinprodukterecht ergebenden Pflichten wahrzunehmen haben. Diese bestimmen sich insbesondere nach der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte, dem Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und den Präventionsvorschriften des Arbeitsschutzes. Durch die Wahrnehmung der Pflichten wird die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Hilfsmittel zum Schutz von Patienten, Anwendern und Dritten gewährleistet. Zu den Pflichten gehören unter anderem Instandhaltungsmaßnahmen wie beispielsweise die Durchführung von Inspektionen, Wartungen und sicherheitstechnischen Kontrollen. Die Klarstellung beugt etwaigen Unsicherheiten bezüglich der Zuständigkeit vor, die zu Lasten der Sicherheit von Patienten, Anwendern und Dritten gehen würden. Zum anderen wird klargestellt, dass die Erbringung eines Pauschbetrages für den außergewöhnlichen Verschleiß von Kleidung und Wäsche nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 SGB XIV nicht vom gesetzlichen Auftrag der Unfallkassen der Länder umfasst ist. Dieser ist vielmehr beschränkt auf die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XIV.

#### **Zu Nummer 6b – neu**

Die derzeit im Gesetz vorgesehene Spitzerstattung der Aufwendungen der Krankenkassen in den Jahren 2024 bis 2026, mit dem Ziel eine valide Datengrundlage für eine Pauschalerstattung ab 2027 zu schaffen, ist nicht umsetzbar. Es fehlt insbesondere an entsprechenden automatisierten Datenaustauschverfahren zwischen den Verwaltungsbehörden und Krankenkassen. Es bedarf daher einer Anpassung der Regelungen des § 60 SGB XIV sowie einer alternativen Datenerhebung (siehe insbesondere § 60a SGB XIV neu). Außerdem werden weitere Regelungen des § 60 SGB XIV den Bedürfnissen der Praxis angepasst.

Absatz 1 regelt die Anwendbarkeit des § 60 SGB XIV für sämtliche Aufwendungen, die den Krankenkassen bei der auftragsweisen Erbringung von Leistungen nach dem SGB XIV entstehen. Die nach aktueller Rechtslage in § 143 Absatz 5 SGB XIV und § 151 Absatz 2 SGB XIV enthaltenen Regelungen zur Erstattung der Aufwendungen und Zahlung einer Verwaltungskostenpauschale werden daher im Rahmen dieses Gesetzes aufgehoben.

Absatz 2 sieht vor, dass die Aufwendungen der Krankenkassen für die Jahre 2024 bis 2029 pauschal abgegolten werden. Der Sache nach sollen die bisher nach § 20 Bundesversorgungsgesetz in direkter oder entsprechender Anwendung berechneten Pauschalen fortgeführt werden. Es bedarf jedoch einer Anpassung an die neue Terminologie des SGB XIV. Des Weiteren erfolgt die Anpassung an die Kostensteigerung im Gesundheitssystem nicht länger auf Grundlage einzelner Leistungsbereiche, sondern sämtlicher vom gesetzlichen Auftragsverhältnis umfassten Leistungsbereiche, d.h. die Kostensteigerungen werden genauer als nach aktueller Rechtslage abgebildet.

Die Pauschalbeträge für das Jahr 2024 werden einmalig um 10 Prozent erhöht. Grund hierfür ist, dass die Krankenkassen ab dem 1. Januar 2024 auch Zahnersatz und weitere Heilmittel (Bewegungstherapie, Sprachtherapie, Beschäftigungstherapie, Arbeitstherapie) erbringen, die nach derzeitiger Rechtslage von der zuständigen Verwaltungsbehörde erbracht werden. Eine Erhöhung der Kosten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts ist hiermit jedoch weder auf Bundes- noch auf Landesebene verbunden. Das SGB XIV führt insoweit also nicht zu einer Leistungsausweitung, sondern lediglich zu einer Verlagerung von Zuständigkeiten für die Leistungserbringung. Grundlage für die Berechnung des Erhöhungsbetrages waren daher die bisherigen Kosten der zuständigen Verwaltungsbehörde für selbsterbachte Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung. Mangels spezifischer Daten erfolgte eine Schätzung: Im ersten Schritt wurden sämtliche Leistungen identifiziert, die auf Grundlage der einschlägigen Haushaltstitel finanziert werden. Im zweiten Schritt wurde der Anteil der Leistungen an den gesamten Aufwendungen anhand der Statistik zu den Leistungsanteilen in der gesetzlichen Krankenversicherung geschätzt. Im Ergebnis lag der Anteil der Leistungen, die ab 1. Januar 2024 von den Krankenkassen zu erbringen sind, bei geschätzt 10 Prozent der Pauschalbeträge.

Für den Vergleich der Zahl der Leistungsempfänger im Sinne von Absatz 2 Satz 4 im Rahmen der Festsetzung der Pauschalbeträge für das Jahr 2024 ist für den Stand zum 1. Juli des Vorjahres (2023) auf die Zahl der rentenberechtigten Geschädigten und Hinterbliebenen im Sinne der Terminologie des Bundesversorgungsgesetzes zurückzugreifen.

Da die Pauschalbeträge nach § 20 des Bundesversorgungsgesetzes oder Gesetzen, die § 20 des Bundesversorgungsgesetzes ganz oder teilweise in Bezug nehmen, seit rund 30 Jahren fortgeschrieben werden, kommt eine dauerhafte Anwendung dieser Regelungen nicht in Betracht. Ab 2030 wird es daher eine Pauschalabgeltung auf valider Datengrundlage, die in den Jahren 2024 bis 2029 geschaffen wird, geben (siehe Absatz 5).

Absatz 3 regelt die Aufteilung der Pauschalbeträge auf die Länder und die Zahlweise an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen. Um Überzahlungen zu vermeiden, beträgt der Teilbetrag für das erste Halbjahr als Abschlagszahlung lediglich 40 Prozent der Pauschalbeträge des Vorjahres. Die Regelungen zur Kostentragung von Bund und Ländern des Kapitels 20 und der §§ 155, 156 SGB XIV werden durch Absatz 3 nicht berührt.

Absatz 4 sieht die Aufteilung der Pauschalbeträge durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen auf die Krankenkassen vor.

Absatz 5 regelt, dass für die Aufwendungen ab dem Jahr 2030 der Berechnung des Pauschalbetrages valide Daten zugrunde zu legen sind. Der Schaffung dieser Datengrundlage dient unter anderem die mit § 60a SGB XIV eingeführte Datenerhebung.

Absatz 6 sieht vor, dass das Nähere zu den pauschalen Erstattungsverfahren nach Absatz 2 und 5 in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt wird. Soweit es das Erstattungsverfahren nach Absatz 5 anbelangt, bedarf es neben verwaltungstechnischen Regelungen insbesondere Regelungen zur Konzeption des Pauschalbetrages (z. B. notwendige Datengrundlage über § 60a hinaus), dessen Festsetzung, Anpassung und Fortentwicklung sowie Aufteilung auf die Länder und die einzelnen Krankenkassen. Soweit erforderlich kann sich die Bundesstelle für Soziale Entschädigung durch Dritte (z. B. Gutachter) unterstützen lassen (siehe § 124 Absatz 6 SGB XIV n. F.).

Die Absätze 7 und 8 betreffen das derzeit in § 60 Absatz 4 und 5 SGB XIV geregelte Schiedsstellenverfahren. Die Änderungen sind moderat und betreffen insbesondere die Zusammensetzung der Schiedsstelle sowie verfahrenstechnische Konkretisierungen (z. B. Berechtigung zur Anrufung der Schiedsstelle, Geschäftsordnung). Außerdem wird die Beschränkung der Auslagererstattung für die Mitglieder der Schiedsstelle entsprechend dem Bundesreisekostengesetz gestrichen. Wie die Praxis zeigt, können bei derartigen Beschränkungen insbesondere die notwendigen unabhängigen Mitglieder kaum gewonnen werden. Die Entschädigung kann, wie in der Praxis häufig anzutreffen, in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit in der Schiedsstelle bleibt hiervon unberührt. Sie steht einer Erstattung von Reisekosten und anderen Barauslagen sowie einer Entschädigung für den Zeitaufwand nicht entgegen.

Absatz 9 konkretisiert die bestehende Regelung dahingehend, dass nur soweit es ab dem Jahr 2030 an einer Regelung für die Festsetzung des Pauschalbetrages nach Absatz 5 fehlt, die an sich bis 2029 befristete Pauschale nebst Verteilungsverfahren weiter gilt. Außerdem wird die Verwaltungskostenpauschale im Sinne des Absatzes 10 in diesem Fall weiterhin auf Basis der an sich bis 2029 befristeten Pauschale berechnet.

Absatz 10 konkretisiert die bereits bisher bestehende Regelung zum Ersatz der Verwaltungskosten (§ 60 Absatz 2 SGB XIV a. F.) angesichts der Einführung einer befristet geltenden Pauschalabgeltung (§ 60 Absatz 3 SGB XIV n. F.). Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 6c – neu

Die Datenerhebung dient dem für die Umsetzung des SGB XIV notwendigen Datenaustausch sowie der Schaffung einer validen Datengrundlage für die Berechnung der Pauschale im Sinne des § 60 Absatz 5 SGB XIV. Soweit möglich, werden idealerweise maschinelle Datenaustauschverfahren eingeführt.

Nach Absatz 1 übermittelt die zuständige Verwaltungsbehörde der zuständigen Krankenkasse für die ab dem Inkrafttreten des SGB XIV am 1. Januar 2024 erstmals bewilligten Leistungen die enumerativ aufgezählten Daten und eine Kopie des aktuellen Anerkennungsbescheides. Dieses bundeseinheitliche Meldeverfahren ermöglicht den Krankenkassen eine rechtmäßige und bedarfsgerechte Leistungserbringung und sorgt für Transparenz der Anspruchsberechtigten. Um eine zeitnahe Leistungserbringung zu ermöglichen, erfolgt die Meldung an die Krankenkasse unverzüglich nach Anerkennung des Leistungsanspruches. Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des SGB X zum Sozialdatenschutz bleiben hiervon unberührt.

Nach Absatz 2 meldet die Krankenkasse der zuständigen Verwaltungsbehörde ihr bekannte Änderungen der Daten nach Absatz 1, um unter anderem eine zeitnahe Leistungserbringung zu gewährleisten.

Nach Absatz 3 gilt Absatz 1 mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2024 auch für bestimmte Personenkreise, die bereits vor dem 1. Januar 2024 Leistungen bezogen haben, nämlich Personen, die eine monatliche Entschädigungszahlung nach § 83 SGB XIV oder eine Geldleistung nach § 144 SGB XIV beziehen.

Absatz 4 regelt, dass über den Absatz 3 hinaus, auch die Daten derjenigen Personen übermittelt werden, die nach § 151 SGB XIV im Rahmen der Besitzstandsregelung auch für Nichtschädigungsfolgen Leistungen der Krankenbehandlung erhalten (Absicherung gegen Krankheit). Da diese Personen wie gesetzlich Krankenversicherte umfassend Leistungen von den Krankenkassen erhalten, sind die Krankenkassen in der Lage, diese Personen namentlich zu benennen. Die zuständige Krankenkasse meldet diese Personen der zuständigen Verwaltungsbehörde, damit diese der Krankenkasse die dort noch nicht vorliegenden Daten im Sinne des Absatzes 1 übermitteln kann. Da sowohl Krankenkassen und Verwaltungsbehörden Daten übermitteln, gilt für diesen Personenkreis ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2025.

Absatz 5 regelt die Übermittlung von Daten, die als eine der Grundlagen für die Festsetzung eines validen Pauschalbetrages zur Erstattung der Aufwendungen der Krankenkassen im Sinne des § 60 Absatz 5 n. F. SGB XIV benötigt werden. Da die organisatorischen Voraussetzungen für diese Datenübermittlung erst noch geschaffen werden müssen, setzt diese erst im Jahr 2026 ein.

Absatz 6 sieht vor, dass die Bundesstelle für Soziale Entschädigung die nach Absatz 5 erhobenen Daten auswertet und diese Auswertung den beteiligten Akteuren in anonymisierter Form zur Verfügung stellt. Die Auswertung beinhaltet insbesondere die Zusammenstellung der Daten zu einer bundesweiten Statistik und die Gliederung nach geeigneten Kriterien. Für diesen Zweck übermitteln die zuständigen Verwaltungsbehörden der Bundesstelle für Soziale Entschädigung die erforderlichen anonymisierten Daten. Sie dienen zudem auch als eine der Grundlagen der Konzeption eines Pauschalbetrages nach § 60 Absatz 5 SGB XIV.

Absatz 7 ermöglicht dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen die in Absatz 5 vorgesehene Datenerhebung in anonymisierter Form auch über das Jahr 2028 hinaus fortzuführen. Ziel ist es, mithilfe dieser statistischen Daten eine angemessene Aufteilung des Pauschalbetrages nach § 60 Absatz 5 SGB XIV auf die Krankenkassen sicherzustellen.

Zu Nummer 6d – neu

Die Änderungen des § 61 SGB XIV führen zu einer größeren zeitlichen Flexibilität beim Erstattungsverfahren und stellen zudem eine gerechte und angemessene Erstattung der Verwaltungskosten sicher. Mit der Streichung der Vorgabe des halbjährlichen Erstattungsturnus sind die Verwaltungsbehörden und die Unfallkassen der Länder darin frei, selbst Zeitpunkt und Intervall der Erstattung zu bestimmen. Damit kann den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen werden. Nach § 30 Absatz 2 Satz 1 SGB IV sind den Unfallkassen der Länder die im Rahmen des Auftragsverhältnisses nach § 57 Absatz 5 SGB XIV anfallenden Kosten, zu denen auch die Verwaltungskosten zählen, zu erstatten. Dementsprechend sieht § 61 Absatz 2 SGB XIV eine pauschale Erstattung der Verwaltungskosten vor. Nach der derzeitigen Fassung beläuft sich die Pauschale auf 5 Prozent des Erstattungsbetrages nach § 61 Absatz 1 SGB XIV. In den Jahren 2018 bis 2020 belief sich jedoch der durchschnittliche Verwaltungskostensatz der Unfallkassen der Länder im Verhältnis zu den Gesamtausgaben auf 12,63 Prozent. Zur Sicherstellung einer für die Unfallkassen der Länder auskömmlichen Erstattung der Verwaltungskosten erfolgt aufgrund der Änderung nunmehr ein Ersatz in Höhe von 10 Prozent des Erstattungsbetrages nach § 61 Absatz 1 SGB XIV. Die Bemessung geht von der Annahme aus, dass nicht sämtliche Verwaltungskosten, die bei originärer Zuständigkeit der Unfallkassen der Länder entstehen, auch im Rahmen des Auftragsverhältnisses anfallen. Zur Überprüfung der Auskömmlichkeit soll die Pauschale nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Neuregelung durch die Träger der Sozialen Entschädigung und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) evaluiert werden. Die Einzelheiten hierzu werden in einer Vereinbarung zwischen den Trägern der Sozialen Entschädigung und der DGUV geregelt. Diese betreffen unter anderem den Ablauf des Evaluierungsverfahrens sowie die Kostentragung.

Zu Nummer 6e – neu

Die Versorgung mit Hilfsmitteln im Bereich der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung erfolgt gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 SGB XIV in entsprechender Anwendung der Regelungen des SGB VII. Bei der Leistungserbringung gelten die Grundsätze des Rechts der Gesetzlichen Unfallversicherung.

Um Abgrenzungsfragen zwischen der Versorgung mit Hilfsmitteln im Bereich der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach Kapitel 5 SGB XIV und im Bereich der Leistungen zur Teilhabe nach § 62 Nummer 1 bis 3 SGB XIV zu vermeiden, erfolgt nunmehr ebenfalls die Hilfsmittelversorgung als Teilhabeleistung in entsprechender Anwendung der Regelungen des SGB VII und gemäß den Grundsätzen der Leistungserbringung nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch die Vorschriften des Kapitel 5 SGB XIV zur Vergütung für die Versorgung mit Hilfsmittel (§ 56), Zuständigkeit (§ 57 Absatz 5), Zuständigkeit zur Entscheidung über Widersprüche (§ 58), Datenübermittlung (§ 59 Absatz 2) und Erstattung an Unfallkassen der Länder (§ 61) gelten entsprechend.

#### **Zu Buchstabe d**

##### Zu Buchstabe a

Die Änderung folgt der systematischen Einordnung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im SGB IX. Wie schon nach bisheriger Rechtslage im BVG wird auch im SGB XIV im Bereich der Eingliederungshilfe kein Übergangsgeld geleistet.

Das Übergangsgeld gleicht den vorübergehenden Wegfall oder die vorübergehende Verringerung des bisherigen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens während der Teilnahme an einer beruflichen Rehabilitation aus. Damit soll die Rückkehr auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nach Beendigung der beruflichen Rehabilitation unterstützt werden.

Die Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, das Budget für Arbeit, das Budget für Ausbildung oder die Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern ermöglichen demgegenüber eine berufliche Tätigkeit innerhalb des besonderen personenzentrierten Rechtsrahmens der Eingliederungshilfe, in welchem die Gewährung von Übergangsgeld nicht vorgesehen ist. Die Sicherung des Lebensunterhalts folgt dann – ebenfalls vergleichbar mit der Eingliederungshilfe – der Systematik der bedarfsorientierten Existenzsicherung im Einzelfall (§ 93 SGB XIV). Leistungen nach Kapitel 10 (Berufsschadensausgleich) bleiben damit in diesen Fällen unberührt, so dass ein Leistungsausschluss nach § 27 SGB XIV nicht eintritt.

##### Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Durch die Ergänzung der Maßgabe wird die unter Geltung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bestehende Rechtslage entsprechend dem Willen des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucksache 19/13824 zu § 64) im Bereich des SGB XIV fortgeführt. Gemäß § 26a Absatz 3 Satz 2 BVG in Verbindung mit §§ 16 und 21 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV) gelten für die Bemessung der Unterhaltsbeihilfe während der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) die Vorschriften der Erziehungsbeihilfe entsprechend. Dies hat zur Folge, dass Unterhaltsbeihilfe während der LTA bei Verbleib in der eigenen Unterkunft in Höhe des Zweifachen der für die Auszubildenden jeweils maßgebenden Regelbedarfsstufe gezahlt wird (entsprechend der Vorgängerregelung für den Lebensunterhalt Auszubildender während der Erziehung und Ausbildung bei Verbleib in der Familie gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KFürsV). Ohne Berichtigung würde Unterhaltsbeihilfe einerseits lediglich in Höhe der jeweils maßgebenden Regelbedarfsstufe gezahlt, andererseits unabhängig von der Wohnform während der LTA. In Fällen der Unterbringung außerhalb der eigenen Unterkunft während einer LTA sind nach neuem Recht über den Verweis des § 64 Absatz 3 Satz 3 SGB XIV in Verbindung mit § 93 Absatz 1 Satz 2 SGB XIV die Vorschriften des Dritten und Vierten Kapitels des Zwölften Buches (SGB XII) und damit insbesondere die §§ 27b, 27c sowie 35 SGB XII entsprechend anzuwenden. Leistungen, die bisher unter § 26a Absatz 3 Satz 3 BVG fielen, können nach neuem Recht unter § 64 Absatz 3 SGB XIV in Verbindung mit § 70 SGB XIV fallen.

#### **Zu Buchstabe e**

Mit der Erhöhung der monatlichen Entschädigungszahlung für jedes minderjährige Kind, das im Haushalt der Witwe oder des Witwers lebt, soll nach dem Willen des Gesetzgebers dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Witwe oder der Witwer alleine für die Kinder verantwortlich ist. Dies muss auch dann gelten, wenn die oder der Waise nicht eine monatliche Entschädigungszahlung für Waisen bezieht, sondern die Besitzstandsleistung des § 144 Absatz 1 SGB XIV, in der eine Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz enthalten ist.

#### **Zu Buchstabe f**

Es handelt sich um klarstellende redaktionelle Änderungen.

**Zu Buchstabe g**

Zu Nummer 18a – neu

Das bisher geltende Leistungsrecht enthält in § 66 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sinnvolle Regelungen zur Fälligkeit und Rundung von Geldleistungen. Diese Regelungen haben die Rechtssicherheit erhöht und insbesondere die Rundungsregelung ist für die Betroffenen vorteilhaft. Die entsprechenden Regelungen sollen deshalb – angepasst an die neuen Leistungen – in das SGB XIV übernommen werden.

Zu Nummer 18b – neu

Bei der Änderung von § 124 Absatz 2 Nummer 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die der Neuverortung der Verwaltungsvereinbarung in § 60 Absatz 6 SGB XIV anstelle von Absatz 3 und dem neuen § 60a SGB XIV Rechnung trägt.

Mit der Einfügung in Absatz 6 wird der Bundesstelle für Sozialen Entschädigung die Möglichkeit eingeräumt, sich auch bei der Aufgabe nach § 60 Absatz 6 SGB XIV durch Dritte unterstützen zu lassen. § 60 Absatz 6 SGB XIV betrifft die Aufgabe, mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen eine Verwaltungsvereinbarung zu schließen. Diese umfasst unter anderem die Konzeption einer validen Pauschale nach dem neuen § 60 Absatz 5 SGB XIV und die Regelung von Melde- und Datenaustauschverfahren. Aufgrund der Komplexität mehrerer in der Verwaltungsvereinbarung zu regelnden Themen, kann es erforderlich werden, dass die Bundesstelle für Soziale Entschädigung zur Unterstützung Dritte mit besonderer Expertise hinzuzieht, beispielsweise um Aufwendungen für Anspruchsberechtigte, die nach § 60a Absatz 1 bis 4 SGB XIV nicht erfasst werden, zu schätzen.

**Zu Buchstabe h**

Die Änderungen bewirken eine Verringerung der Erhebungsmerkmale zur amtlichen Statistik. Da es den Trägern der Sozialen Entschädigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SGB XIV am 1. Januar 2024 nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, sämtliche Erhebungsmerkmale der bisherigen §§ 127 und 128 SGB XIV zu erheben und zu melden, wird mit der Änderung eine Übergangsregelung geschaffen. In den Jahren 2024 bis 2026 wird ein reduzierter Merkmalskatalog erhoben und den Trägern die erforderliche Zeit eingeräumt, die Voraussetzungen für die Erhebung und Übermittlung der vollständigen Zahl der Erhebungsmerkmale zu schaffen, wie sie durch die erneute Änderung der §§ 127 und 128 SGB XIV durch Artikel 11 ab 1. Januar 2027 vorgegeben werden. Zugleich wird durch die weitere Untergliederung in § 127 Absatz 1 Nummer 4 SGB XIV klargestellt, dass die Statistik der Sozialen Entschädigung sämtliche schädigenden Ereignisse des SGB XIV sowie auch die schädigenden Ereignisse der genannten Gesetze einschließt, die Leistungen in entsprechender Anwendung des SGB XIV vorsehen.

**Zu Buchstabe i**

Die Änderungen bewirken – wie die Änderungen des § 127 SGB XIV durch Nummer 19 – neu – eine Reduzierung der Erhebungsmerkmale zur amtlichen Statistik.

**Zu Buchstabe j**

Bei der Änderung von § 143 Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 60 SGB XIV und zum neu eingefügten § 60a SGB XIV. Diese Vorschriften finden nunmehr für den Personenkreis nach § 143 SGB XIV unmittelbar Anwendung (siehe § 60 Absatz 1 SGB XIV neu), sodass es der Anordnung einer entsprechenden Anwendung nicht mehr bedarf.

Die Aufhebung von Absatz 5 ist ebenfalls eine Folgeänderung zur Neufassung des § 60 SGB XIV. Die dortigen Regelungen zur Erstattung der Aufwendungen der Krankenkassen und zur Verwaltungskostenpauschale gelten nun auch für die in § 143 SGB XIV geregelten Leistungen. Einer gesonderten Erstattungsregelung in § 143 SGB XIV bedarf es daher nicht mehr.

Die Änderungen in Absatz 2 und Absatz 3 entsprechen unverändert der bisherigen Nummer 23.

**Zu Buchstabe k**

Nummer 23 a – neu

Die Änderungen betreffen nicht den eigentlichen Leistungsanspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, sondern die Wahrnehmung der sich aus dem Medizinproduktrecht ergebenden Pflichten.

Bis zum 31. Dezember 2023 erbringen die Orthopädischen Versorgungsstellen die Hilfsmittelversorgung für Geschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären. Hierzu zählt auch die Wahrnehmung der sich aus dem Medizinproduktrecht ergebenden Pflichten. Mit der am 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung durch Artikel 58 Nummer 13 in Verbindung mit Artikel 60 Absatz 7 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts, entfällt jedoch die Rechtsgrundlage für die bisher zuständigen Orthopädischen Versorgungsstellen. Um die Sicherheit von Patienten, Anwendern und Dritten weiterhin zu gewährleisten, regelt Absatz 1 des neu eingefügten § 143a SGB XIV, dass die zuständige Verwaltungsbehörde ab dem 1. Januar 2024 für die Hilfsmittel, die von den Orthopädischen Versorgungsstellen erbracht wurden, die sich aus dem Medizinproduktrecht ergebenden Pflichten wahrnimmt. Gleiches gilt für Hilfsmittel, die ab dem 1. Januar 2024 auf der Grundlage des § 142 Absatz 2 SGB XIV als Teilhabeleistung oder der auf der Grundlage der Sondervorschriften des § 143 Absatz 2 und 3 SGB XIV als Heil- oder Krankenbehandlung erbracht werden.

Nach Absatz 1 Satz 3 hat die nach Satz 1 und Satz 2 zuständige Verwaltungsbehörde das Recht, im Einzelfall die zuständige Unfallkasse des Landes mit der Wahrnehmung der sich aus dem Medizinproduktrecht ergebenden Pflichten zu beauftragen. Hierdurch lässt sich vermeiden, dass für Geschädigte mehrere Behörden zuständig werden, wenn beispielsweise Geschädigte ein Hilfsmittel von der bis zum 31. Dezember 2023 zuständigen Orthopädischen Versorgungsstelle und ein anderes Hilfsmittel von der ab 1. Januar 2024 zuständigen Unfallkasse des Landes erhalten.

Absatz 2 regelt die Erstattung der anfallenden Aufwendungen sowie der Verwaltungskosten der nach Absatz 1 Satz 3 beauftragten Unfallkasse des Landes. Da die Unfallkasse des Landes das Hilfsmittel nicht selbst erbringt, kann bei der Berechnung der Verwaltungskosten kein Erstattungsbetrag für Leistungsaufwendungen als Bemessungsmaßstab herangezogen werden. Daher werden stattdessen die Anschaffungskosten des Hilfsmittels zugrunde gelegt.

### **Zu Buchstabe l**

Zu Nummer 25a – neu

§ 147 enthält eine Ausgleichsleistung für Personen, die mehr als zehn Jahre eine geschädigte Person, die pflegebedürftig war, gepflegt haben. Die Norm ist als Vertrauensschutzleistung für den Personenkreis konzipiert, der nach § 40b des Bundesversorgungsgesetzes einen Pflegeausgleich hätte erhalten können. Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass nicht Personen, die vor dem Inkrafttreten des SGB XIV den bereits nach § 40b BVG gewährten Pflegeausgleich erhalten haben, der in die Berechnung der Besitzstandsleistung nach § 144 Absatz 1 SGB XIV eingeflossen ist, nach dem Inkrafttreten des SGB XIV zusätzlich auch noch die Leistung des § 147 SGB XIV beanspruchen können.

Zu Nummer 25b – neu

Die Änderung enthält eine Ausgleichsleistung in Form einer Beihilfe für Hinterbliebene einer geschädigten Person, die nicht an Schädigungsfolgen verstorben ist, aber schädigungsbedingt nur eine geringere Versorgung für die Hinterbliebenen aufbauen konnte. Die Norm ist als Vertrauensschutzleistung für den Personenkreis konzipiert, der nach § 48 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) eine Witwen- beziehungsweise Witwerbeihilfe hätte erhalten können. Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass nicht Personen, die vor dem Inkrafttreten des SGB XIV bereits die nach § 48 BVG gewährte Beihilfe erhalten haben, die in die Berechnung der Besitzstandsleistung nach § 144 Absatz 1 SGB XIV eingeflossen ist, nach dem Inkrafttreten des SGB XIV zusätzlich auch noch die Leistung des § 148 SGB XIV beanspruchen können.

### **Zu Buchstabe m**

Die Änderung von Absatz 1 Satz 6 entspricht unverändert der bisherigen Nummer 26.

Bei der Aufhebung von Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 60 SGB XIV. Die dortigen Regelungen zur Erstattung der Aufwendungen der Krankenkassen und zur Verwaltungskostenpauschale gelten nun auch für die in § 151 SGB XIV geregelten Leistungen. Einer gesonderten Erstattungsregelung in § 151 SGB XIV bedarf es daher nicht mehr.

**Zu Buchstabe n**

Die Regelungen zum Wahlrecht sind bei denjenigen Fallgestaltungen sinnvoll und notwendig, die eine Vielzahl von Einzelleistungen aus dem bisherigen Leistungsspektrum erhalten. Allerdings existieren auch eine Vielzahl von Fallgestaltungen, bei denen vernünftigerweise das den Betroffenen eingeräumte Wahlrecht nach § 152 SGB XIV nur dahingehend ausgeübt werden kann und würde, dass das Leistungsrecht des SGB XIV gewählt wird, da die dortigen Leistungen bedeutend höher sind als die Besitzstandsleistungen. Zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Betroffenen werden mit dem eingefügten Absatz 4 diese eindeutigen Fallkonstellationen durch eine gesetzliche Regelung automatisch und im Interesse der Betroffenen in das günstigere Leistungsrecht des SGB XIV überführt.

**Zu Nummer 8 – Neufassung Artikel 11 – Weitere Änderung SGB XIV**

Bei den im Rahmen der Neufassung erfolgten Änderungen im Eingangssatz handelt es sich um rechtsförmliche Anpassungen sowie um eine redaktionelle Korrektur.

**Zu Nummer 1**

Die im Rahmen der Neufassung vorgesehene Änderung des § 47 Absatz 5 SGB XIV entspricht der bisherigen Regelung des Entwurfs.

**Zu Nummer 2**

Nachdem für einen Übergangszeitraum in den Jahren 2024 bis 2026 ein reduzierter Katalog von Merkmalen zur amtlichen Statistik der Sozialen Entschädigung zu erheben war, bewirkt die nochmalige Änderung des § 127 SGB XIV zum 1. Januar 2027 die Ausweitung der Erhebungsmerkmale auf annähernd den Umfang, wie er in Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 vorgesehen war. Die ursprüngliche Fassung des § 127 SGB XIV wird dabei modifiziert. Die für den Vollzug, die Steuerung und die Wirkungskontrolle des Gesetzes erforderlichen Merkmale werden ergänzt, bereits vorgesehene Merkmale nach praxisrelevanten Fallgruppen untergliedert und nicht erforderliche Erhebungsmerkmale gestrichen. In Absatz 3 Nummer 14 werden die Leistungen nach § 143 SGB XIV aus dem Merkmalskatalog gestrichen, weil die Leistungen nach § 143 Absatz 1 SGB XIV bereits als Bestandteil der Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach Absatz 3 Nummer 2 erhoben werden. Durch die Streichung wird eine Doppelerfassung verhindert. Fälle nach § 143 Absatz 2 und 3 SGB XIV werden bis zum Inkrafttreten dieser Änderung des § 127 SGB XIV keine Relevanz mehr haben, daher ist das Erhebungsmerkmal für diese Fälle nicht mehr erforderlich. Des Weiteren werden Folgeänderungen zur Änderung des § 60 SGB XIV vorgenommen. So wird das zusätzliche Erhebungsmerkmal des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe a „Krankenbehandlung“ gestrichen, denn diese Leistungen werden gemäß § 57 Absatz 2 und 3 SGB XIV von den Krankenkassen erbracht. Da die Aufwendungen der Krankenkassen pauschal abgegolten werden, sind die tatsächlich im Erhebungsmonat erbrachten Leistungen den zuständigen Verwaltungsbehörden nicht bekannt, wenn ab 2029 die Datenerhebung und -übermittlung nach § 60a SGB XIV nicht mehr erfolgt. Aus dem gleichen Grund wird das Erhebungsmerkmal des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe i „Reisekosten“ auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die Reisekosten nicht mit einer Hauptleistung nach § 42 SGB XIV in Zusammenhang stehen, und werden die Fälle nach § 151 SGB XIV aus dem Merkmalskatalog des Absatzes 3 Nummer 14 gestrichen.

**Zu Nummer 3**

Auch die nochmalige Änderung des § 128 SGB XIV zum 1. Januar 2027 führt zu einer Ausweitung der Erhebungsmerkmale auf den ursprünglichen Umfang des § 128 SGB XIV, wie er in Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 vorgesehen war. Gegenüber der ursprünglichen Fassung wird allerdings die vorgesehene Aufgliederung der Einnahmearten konkretisiert und als Folgeänderung zur Änderung des § 60 SGB XIV als weiteres Erhebungsmerkmal die Erstattung an die Krankenkassen nach § 60 SGB XIV aufgenommen.

**Zu Nummer 9 – Artikel 12 – BVG****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu Nummer 10 – Artikel 13 – Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte**

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht wegen der Einfügung einer neuen Vorschrift.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Nach dem bisherigen Dauerrecht des § 1 Absatz 5 erreicht ein Unternehmen der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus die Mindestgröße dann, wenn sein Wirtschaftswert einen von der landwirtschaftlichen Alterskasse festgesetzten Grenzwert erreicht. Der Wirtschaftswert ist derzeit im Einheitswertbescheid bei der Grundsteuerermittlung ausgewiesen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Grundsteuerrechts zum 1. Januar 2025 treten die gesetzlichen Grundlagen zur Ermittlung des Einheitswerts und damit auch des Wirtschaftswerts außer Kraft. Die Mindestgröße wird deshalb künftig ausdrücklich nach dem in § 1 geregelten Dauerrecht von der landwirtschaftlichen Alterskasse allein anhand des Flächenwertes oder des Arbeitsbedarfs festgelegt, was der schon jetzt nach der Übergangsregelung in § 84 Absatz 5 Satz 2 ermöglichten und tatsächlich geübten Praxis entspricht.

Zu Buchstabe b

Die bisherigen Regelungen zur Festlegung des Wirtschaftswerts entfallen, da mit dem Inkrafttreten des neuen Grundsteuerrechts zum 1. Januar 2025 die gesetzlichen Grundlagen zur Ermittlung des Einheitswerts und damit auch des Wirtschaftswerts außer Kraft treten.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Die Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuordnung der tatsächlichen Nutzung zu gärtnerischen Nutzungsteilen sowie von Hektarwerten der gärtnerischen Nutzungsteile kann entfallen. Mit dem Wegfall der Ermittlung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft unter Nutzung des Wirtschaftswertes besteht für die genannte Bestimmung kein Bedarf mehr. Von der Verordnungsermächtigung wurde in der Vergangenheit kein Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 4

Mit der Regelung wird die gesetzliche Ermächtigung im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte geschaffen, um im Wege des Satzungsrechts Regelungen zur Angemessenheit der Kostenerstattung bei Inanspruchnahme von selbstbeschafften betriebsfremden Ersatzkräften treffen sowie einen Höchstbetrag festlegen zu können.

Eine solche Satzungsermächtigung wurde in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bereits mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch eine Änderung des § 55 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch geschaffen. Diese Änderung erfolgte zur Wahrung der Grundsätze der Erforderlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Zudem sollte vermieden werden, dass zu Lasten der Berufsgenossenschaften nicht marktgerechte Entgelte vereinbart werden.

Mit der Änderung des § 10 wird diese Wirkung auch für die Leistungserbringung im Bereich der Alterssicherung der Landwirte ermöglicht. Die Kostenbegrenzungsmöglichkeit vermeidet einerseits, dass nicht marktgerechte Entgelte vereinbart werden. Andererseits wird mit Blick auf den gesetzlichen Sicherstellungsauftrag und den künftigen Versorgungsbedarf bei der Betriebs- und Haushaltshilfe die Leistungserbringung durch selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte als dritte Säule der Versorgung mit Betriebs- und Haushaltshilfe gestärkt und durch die Möglichkeit der Anpassung der Kostensätze deren Attraktivität gesteigert. Dies ist sachgerecht, da selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte die kostengünstigste Möglichkeit sind, Betriebs- und Haushaltshilfe zu erbringen.



Durch eine vergleichbare Änderung in § 11 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte wird zudem eine einheitliche und rechtsichere Kostenerstattung für selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte in allen drei Zweigen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ermöglicht.

Zu Nummer 5

Mit der Ergänzung wird die in § 43 SGB VI vorgesehene Änderung im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte nachvollzogen.

Zu Nummer 6

Zu den Buchstaben a und b

Da aufgrund der Novellierung der steuerlichen Bewertung von Grundvermögen ab dem 1. Januar 2025 keine Wirtschaftswerte mehr von den Finanzämtern ermittelt werden, kann die bisherige Ermittlung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft unter Verwendung des Wirtschaftswerts und von Beziehungswerten nicht fortgeführt werden.

Künftig wird neben dem nach § 4 Absatz 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermittelten Einkommen auch nach § 13a EStG ermitteltes Einkommen als Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft herangezogen. Auch für Fälle der Einkommensermittlung nach § 13a EStG gelten künftig die Absätze 1 bis 4. Von der landwirtschaftlichen Alterskasse wird in diesen Fällen kein gesondertes Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft mehr festgesetzt.

Entsprechendes gilt für die sonstigen Fälle, in denen bisher das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 von der landwirtschaftlichen Alterskasse festgesetzt wurde, d. h. für die Fälle, in denen kein zeitnaher Einkommenssteuerbescheid vorliegt, in denen noch kein Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft im Steuerbescheid ausgewiesen sein kann, weil der Betrieb erst neu aufgenommen wurde oder in denen ein Nichtveranlagungsbescheid ergangen ist. In all diesen Fällen ermittelt sich das Einkommen im Ergebnis nach der Regelung in Absatz 3 Satz 4 Nummer 2, d. h. es ist auf die im vorvergangenen Kalenderjahr erzielten Einkünfte abzustellen, die mit geeigneten Unterlagen – wie bisher schon – darzulegen sind. Hiermit wird die im Gesetz verankerte Systematik, grundsätzlich immer auf in der Vergangenheit bezogene Einkünfte abzustellen, weiterentwickelt. Dies ist insbesondere für Unternehmerinnen und Unternehmer von Vorteil, die ein landwirtschaftliches Unternehmen neu gegründet oder übernommen haben; bei diesen ist dann künftig Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft zunächst nicht zu berücksichtigen.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 3b von § 85 (Nummer 10).

Zu Nummer 8

Die Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die das Nähere zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft nach dem bisherigen § 32 Absatz 6 regelt, kann infolge der Streichung des § 32 Absatz 6 entfallen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Aufgrund des Wegfalls der Wirtschaftswerte wird die bisher in der Übergangsregelung genannte Möglichkeit, dass die landwirtschaftliche Alterskasse als Maßstab für die Festlegung der Mindestgröße statt des Wirtschaftswertes den Flächenwert oder den Arbeitsbedarf zugrunde legen kann, im neuen § 1 Absatz 5 Satz 1 als Grundsatz verankert. Die übrigen Übergangsregelungen zu früheren regionalen Mindestgrößen sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 32 Absatz 5 und 6, zudem ist die Übergangsregelung wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Die bisher in Absatz 3b enthaltene Befreiungsregelung wird im neuen Absatz 11 als Versicherungsfreiheit bezogen auf die Tätigkeit fortgeführt, aufgrund der die Befreiung gewährt wurde. Den betroffenen Personen wird zudem eine Rückkehrmöglichkeit in die Versicherungspflicht eingeräumt.

Zu Nummer 11

Die Regelung stellt klar, dass für Ansprüche auf den Zuschuss zum Beitrag für Zeiträume vor dem Inkrafttreten der Neuregelung die bisherige Rechtslage anzuwenden ist.

### **Zu Nummer 11 – Artikel 13a – neu – Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte – und Artikel 13b – neu – Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit**

Artikel 13a – neu –

Zu Nummer 1

Die Höhe des Wirtschaftswerts kann aufgrund des Wegfalls des Wirtschaftswerts zukünftig nicht mehr als Voraussetzung für den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht herangezogen werden. Die Neuregelung zur Befreiung von der Versicherungspflicht orientiert sich zukünftig am Höchstbeitrag in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung. Da die landwirtschaftliche Krankenversicherung keine Jahresarbeitsentgeltgrenze kennt und verschiedene Maßstäbe der Beitragsberechnung für landwirtschaftliche Unternehmer zugrunde gelegt werden können, wird der Höchstbeitrag nach § 40 Absatz 1 Satz 6 herangezogen, der sich durch die Verknüpfung mit dem Vergleichsbeitrag nach § 40 Absatz 2 an dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung orientiert.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung wird die gesetzliche Ermächtigung im Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte geschaffen, um im Wege des Satzungsrechts Regelungen zur Angemessenheit der Kostenerstattung bei Inanspruchnahme von selbstbeschafften betriebsfremden Ersatzkräften treffen sowie einen Höchstbetrag festlegen zu können.

Eine solche Satzungsermächtigung wurde in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bereits mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch eine Änderung des § 55 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch geschaffen. Diese Änderung erfolgte zur Wahrung der Grundsätze der Erforderlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Zudem sollte vermieden werden, dass zu Lasten der Berufsgenossenschaften nicht marktgerechte Entgelte vereinbart werden.

Mit der Änderung des § 11 Satz 3 wird diese Wirkung auch für die Leistungserbringung im Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung ermöglicht. Die Kostenbegrenzungsmöglichkeit vermeidet einerseits, dass nicht marktgerechte Entgelte vereinbart werden. Andererseits wird mit Blick auf den gesetzlichen Sicherstellungsauftrag und den künftigen Versorgungsbedarf bei der Betriebs- und Haushaltshilfe die Leistungserbringung durch selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte als dritte Säule der Versorgung mit Betriebs- und Haushaltshilfe gestärkt und durch die Möglichkeit der Anpassung der Kostensätze deren Attraktivität gesteigert. Dies ist sachgerecht, da selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte die kostengünstigste Möglichkeit sind, Betriebs- und Haushaltshilfe zu erbringen.

Durch eine vergleichbare Änderung in § 10 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird zudem eine einheitliche und rechtsichere Kostenerstattung für selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte in allen drei Zweigen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ermöglicht.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit dem Inkrafttreten des neuen Grundsteuerrechts zum 1. Januar 2025 treten die gesetzlichen Grundlagen zur Ermittlung des Einheitswerts und damit auch des Wirtschaftswerts außer Kraft. Der Wirtschaftswert scheidet daher als möglicher Beitragsmaßstab aus und ist in der Aufzählung zu streichen.

Zu den Buchstaben b bis d

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des Wirtschaftswerts.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 40 Absatz 3.

Artikel 13b – neu

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 1 Absatz 6 ALG.

### **Zu Nummer 12 – Artikel 16 – Soldatenversorgungsgesetz**

In § 108 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) ist eine zusätzliche Änderung des ersten Halbsatzes aufzunehmen. Die Änderung ist vor dem Hintergrund der Verordnungsermächtigung in § 109 SGB XIV und der dazu geplanten Verordnung zum 1. Januar 2024 erforderlich. Auf Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 109 SGB XIV wird geregelt, welche Sonderregelungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei den sogenannten Besonderen Leistungen im Einzelfall des SGB XIV gelten. Durch § 108 Absatz 4 Nummer 4 und 5 wird auf die Berechnung von einzelnen Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung auf die EVV verwiesen. Zur Vermeidung einer möglichen finanziellen Schlechterstellung einiger Anspruchsberechtigter wird für den Übergangszeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes am 1. Januar 2025 bei der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen auf die Fortgeltung der alten Rechtslage abgestellt. Für den Fall, dass die Berücksichtigung der Freibeträge und Einkommensgrenzen aus der EVV für die berechnete Person günstiger ist, wird eine Günstiger-Regelung eingebracht.

### **Zu Nummer 13 – Artikel 16a – neu – SGG**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 36a SGB I. Zugleich wird für den Widerspruch auch die schriftformersetzende Möglichkeit des künftigen § 9a Absatz 5 OZG aufgegriffen (vgl. BR-Drucksache 226/23).

### **Zu Nummer 14 – Artikel 17 – Wohngeldgesetz**

In § 38 Nummer 4 des Wohngeldgesetzes (WoGG) als Ermächtigungsgrundlage für die Fortschreibung des Wohngeldes ist eine ergänzende redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf während der Wohngeldreform 2023 aufgenommene Regelungsbestandteile des § 43 WoGG erforderlich. Damit wird gewährleistet, dass bei der nächsten Fortschreibung zum 1. Januar 2025 im Verordnungsweg diese Regelungsbestandteile angewendet werden können. Die Neufassung der Nummer 4 erfolgt zur Klarstellung im Interesse eines verbesserten Gesamtverständnisses der Norm.

### **Zu Nummer 15 – Artikel 19 – Anti-D-Hilfegesetz**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch Nummer 7 – Artikel 10 – eingeführten neuen Kurzbezeichnung des SGB XIV.

### **Zu Nummer 16 – Artikel 21 – Inkrafttreten**

Zu Buchstabe a – Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Buchstaben b und e, zudem wird ein vorheriger redaktioneller Fehler behoben.

## Zu Buchstabe b – Absatz 4

Damit im Wege des Satzungsrechts ein Höchstbetrag für die Kostenerstattung bei Inanspruchnahme von selbstbeschafft betriebsfremden Ersatzkräften festgelegt werden kann, sollen die Regelungen zur Satzungsermächtigung für die landwirtschaftliche Alters- und Krankenkasse zum frühestmöglichen Termin in Kraft treten (Artikel 13 Nummer 4 und Artikel 13a Nummer 2).

## Zu Buchstabe c – Absatz 5

Die neu eingefügten Änderungen in den Artikeln 5a, 13, 13a und 13b sollen mit dem Inkrafttreten der Grundsteuerreform und dem Fortfall des Wirtschaftswerts zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Bei der gegenüber der bisherigen Fassung von Absatz 5 erfolgten Präzisierung zu Artikel 11 (Anfügung von Nummer 1) handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8 – Artikel 11.

## Zu Buchstabe d – Absatz 6

Durch die zeitliche Abfolge des Inkrafttretens von Artikel 10 Nummer 19 und 20 zum 1. Januar 2024 nach Absatz 1 und von Artikel 11 Nummer 2 und 3 zum 1. Januar 2027 nach dem angefügten Absatz 6 wird ein Übergangszeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 geschaffen, in dem die Erhebungsmerkmale der §§ 127 und § 128 SGB XIV reduziert sind.

Berlin, den 8. November 2023

**Peter Aumer**  
Berichtersteller